



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Gelingender Kinderschutz an Schulen

Ein Leitfaden für die Praxis
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Teildezernat Jugend
Fachbereich 260 Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

In Zusammenarbeit mit

Staatliches Schulamt

Staatliches Schulamt Freiburg

Barbara Wunsch-Ramsperger
Oltmannsstr.22
79100 Freiburg

Schulleitungen

Alemannen-Realschule Müllheim

Amadeus Saier
Bismarckstr. 8
79379 Müllheim

Grundschule Rimsingen

Joachim Probst
Tunibergstr.14
79206 Breisach-Niederrimsingen

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung-Regionalstelle Freiburg

Schulpsychologische Beratungsstelle

Tanja Metzger
Oltmannstr. 22
79100 Freiburg

Träger

Campus Christophorus Jugendwerk

Kathrin Hoffmann und Thomas Kaiser
Jugendwerk 1
79206 Breisach-Oberrimsingen

Gemeinde Kirchzarten

Kinder- & Jugendbüro
Martina Mödel
Talvogteistr. 12
79199 Kirchzarten

Gemeinde Lenzkirch

Walter Winterhalder
Kirchplatz 1
79853 Lenzkirch

Fachkräfte der Schulsozialarbeit

Campus Christophorus Jugendwerk

Schulsozialarbeit Gewerbeschule Breisach
Juliana Hosp
Jugendwerk 1
79206 Breisach-Oberrimsingen

Forum-Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg

Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule Adolph Blankenhorn
Elisabeth Ranft-Sichler
Goethestraße 18 - 22
79379 Müllheim

Forum Jugend-Beruf im Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

Schulsozialarbeit an der GKS Müllheim
Siegrun Jäger
Nußbaumallee 6
79379 Müllheim

Sozialdienst katholischer Frauen Staufen e.V.

Schulsozialarbeit an der Thaddäus-Rinderle-Schule
Christoph Zacharias
Krichelnweg 3
79219 Staufen

Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachbereichsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst
Jan Schulz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachstelle Schulsozialarbeit
Bianka Kölbl
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Koordinationsstelle Kinderschutz
Veit Gutmann
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachstelle Kooperation im Kinderschutz
Lisa Schneider
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Bezugsadresse

Lisa Schneider
Fachstelle für Kooperation im Kinderschutz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg
Telefon 0761 2187-2627
Lisa.Schneider@lkbh.de

Freiburg im Breisgau, 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
I. Grußwort	6
II. Abkürzungsverzeichnis	8
1. Einleitung	9
2. Gemeinsame Ziele, Grundsätze und Haltung für gelingenden Kinderschutz	10
3. Grundlagen	11
3.1 Definition Kindeswohlgefährdung.....	11
3.2 Gesetzliche Grundlagen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung.....	12
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen für den Schulbereich.....	13
3.2.2 Gesetzliche Grundlagen für den Jugendhilfebereich.....	14
3.2.3 Zusammenfassung und Fazit.....	15
3.3 Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz.....	16
3.3.1 Schweigepflicht.....	16
3.3.2 Datenschutz.....	17
3.3.3 Zusammenfassung.....	19
3.4 Dokumentations- und Aufbewahrungsempfehlungen im Kinderschutz.....	21
4. Einschätzung und Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung- Mögliche Beteiligte	23
4.1 Eltern/Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche.....	23
4.2 Schulsozialarbeit.....	23
4.3 Träger der Schulsozialarbeit.....	24
4.4 Schulleitung/Lehrkräfte.....	24
4.5 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung- Schulpsychologische Beratungsstelle.....	25
4.6 Insoweit erfahrene Fachkräfte.....	25
4.7 Jugendamt.....	26
5. Einschätzung und Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung- Empfohlenes Ablaufschema und Erläuterungen	27
5.1 Erläuterungen zum Ablaufschema.....	29
5.2 Besonderheiten im Vorgehen.....	33
5.2.1 Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	33
5.2.2 Eltern/Personensorgeberechtigte wohnen nicht im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.....	35
III. Anhang	36
Literaturverzeichnis	76
Internetverzeichnis	76

I. Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe der verschiedenen Akteure im System der Schule zu erkennen, ist der Grundgedanke des vorliegenden Leitfadens.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist getragen vom Geist der gemeinsamen Verantwortung und bringt sowohl präventive als auch interventive Anliegen und Ziele zum Ausdruck:



Zum einen sollen Eltern und Familien in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und frühzeitig unterstützt werden. Zum anderen braucht es wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die bereits erkennbar gefährdet sind. Die Institution Schule nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Sie begleitet Kinder und Jugendliche über viele Jahre hinweg und ist somit Lern- und Lebensort zugleich. Fach- und Lehrkräfte können im Kontakt mit Schülern Veränderungen in der Entwicklung sowie Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrnehmen. Damit der Schutz vor Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann, müssen diese Signale erkannt und im Sinne des Kinderschutzes wirksam darauf reagiert werden.

Diese Aufgabe kann nur gelingen, wenn Schule, Schulsozialarbeit und weitere Akteure Hand in Hand zusammenarbeiten und koordiniert handeln. Dies verlangt nach Kooperationsstrukturen und einer Kooperationskultur, welche dazu beitragen können, Kinderschutz als gemeinsamen Handlungsbereich zu verstehen.

Deshalb begrüße ich die Veröffentlichung „Gelingender Kinderschutz an Schulen- Ein Leitfaden für die Praxis im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“.

Der Leitfaden wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Grund-, und weiterführenden Schulen, des Schulamtes, der Schulträger, der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und des Jugendamtes entwickelt. Mit dem Ziel eine alltagspraktische Handhabung zu ermöglichen, wurden gemeinsam Verfahrenswege erarbeitet und visualisiert. Das Ablaufschema gibt u.a. eine strukturierte Hilfestellung und Anregungen in Bezug auf ein koordiniertes und abgestimmtes Handeln der verschiedenen Akteure im Kinderschutz.

Der Leitfaden soll Fach- und Lehrkräften mehr Handlungssicherheit und Unterstützung in den komplexen Fragestellungen des Kinderschutzes geben und möchte zur Auseinandersetzung mit diesem Thema anregen.

Natürlich wissen wir, dass selbst das beste Gesetz oder das beste Konzept keinen absoluten und hundertprozentigen Schutz bieten können. Umso wichtiger ist es, dass sich die Arbeitsgruppe so intensiv mit dem Thema Kinderschutz im Kontext der Schule auseinandergesetzt hat. So kamen viele relevante Fragestellungen ans Licht, die gemeinsam bearbeitet und diskutiert wurden. Damit wurden die Voraussetzung und Grundlage für einen bestmöglichen Kinderschutz geschaffen.

Ich danke allen Mitwirkenden für Ihr Engagement und wünsche gutes Gelingen bei der Implementierung des Leitfadens in die Praxis. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt, um die Kooperation von Schule, Schulsozialarbeit und weiteren relevanten Akteuren zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis zu stärken.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a period and a last name.

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

II. Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
GG	Grundgesetz
IeF	Insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 8a/8b SGB VIII und § 4KKG)
Kap.	Kapitel
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LV	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
Nr.	Nummer
PAKD	Pflege- und Adoptivkinderdienst
PSB	Personensorgeberechtigte
SchG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

1. Einleitung

Das Thema Kinderschutz ist ein gesellschaftliches Querschnittsthema, welches mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) 2012 einen gesetzlichen Rahmen bekommen hat, der institutionsübergreifend gültig ist. Als Ziel des Gesetzes wird formuliert, „(...) *das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (...). Aufgabe der staatl. Gemeinschaft ist es, (...) Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (...).*“¹ Diese Unterstützung umfasst insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.²

Schule und Schulsozialarbeit als Jugendhilfe an der Schule sind zwei gesellschaftliche Akteure, die auf institutioneller Ebene mit der gleichen Zielgruppe zu tun haben, jedoch unterschiedliche Aufgaben und gesellschaftliche Aufträge umsetzen. Gemeinsam ist beiden, dass sie trotz unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben, sowohl Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, als auch bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, einen Schutzauftrag zu erfüllen haben und mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB)³ bzw. dem Jugendamt⁴ zusammen arbeiten sollen.⁵

Die vorliegende Broschüre versteht sich als Orientierung und Hilfestellung für Schulsozialarbeit und Schule im Einschätzen einer möglichen Kindeswohlgefährdung und den daraus folgenden Handlungsabläufen. Sie möchte Wege in ein hilfreiches und fachlich fundiertes Handeln aufzeigen und Fachkräften Handlungssicherheit geben. Zugleich soll die Möglichkeit einer gemeinsamen Wahrnehmung des gesetzlich vorgeschriebenen Schutzauftrages, im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes von Schule und Schulsozialarbeit, aufgezeigt werden.

Um die Gemeinsamkeiten im Kinderschutz hervorzuheben und die Verantwortung deutlich zu machen, welche nicht nur die jeweilige Institution, sondern auch jeder und jede Einzelne in diesen Arbeitsfeldern hat, wurde die Broschüre mit einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe entwickelt. So waren an der Erarbeitung Schulsozialarbeiter, Schulleitungen, Schulträger, freie Träger, das Staatliche Schulamt, die Schulpsychologische Beratungsstelle, eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) sowie von Seiten des Jugendamtes, die Fachbereichsleitung der Sozialen Dienste, die Fachstelle Schulsozialarbeit und die Fachstellen Kinderschutz beteiligt.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat im Laufe des Prozesses gemeinsame Grundsätze und eine gemeinsame Haltung entwickelt. Diese sind der Broschüre in Kapitel (Kap.) 2 vorangestellt und bilden die Grundlage der erarbeiteten Inhalte. In Kap. 3 werden neben den gesetzlichen Grundlagen für den Schul- und Jugendhilfebereich auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung ausdifferenziert und erläutert.

¹ § 1 Abs.1-3 KKG

² Vgl. ebd.

³ Nach § 7 Abs.1 SGB VIII ist Personensorgeberechtigter (PSB), wem allein oder gemeinsam mit einem anderen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht, also das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, insbesondere es zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1626 Abs.1 BGB/§ 1631 Abs.1 BGB). Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB).

⁴ Hier: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)/Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD)

⁵ Vgl. § 1 SchG BW, § 85 Abs.3-4 SchG BW, §§ 1, 8a SGB VIII

Die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Beteiligten bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden in Kap. 4 dargestellt. Kernstück der Broschüre ist der empfohlene Handlungsleitfaden in Kap. 5 zum Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, sowie Erläuterungen zu Ausnahmen bzw. Situationen, die ein anderes Vorgehen verlangen.

Zuletzt finden sich im Anhang Arbeitshilfen, relevante Anlaufstellen sowie Gesetzestexte. Neben der Druckversion wird eine Onlineversion auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hinterlegt. Dort wird auch ein Download der Arbeitshilfen aus dem Anhang möglich sein.

2. Gemeinsame Ziele, Grundsätze und Haltung für gelingenden Kinderschutz

Allgemeine Ziele

- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und erfordert die Bereitschaft von allen, aufmerksam zu sein und die Bereitschaft **Verantwortung zu übernehmen**. Es muss eine Kultur des **Hinschauens** und des Sich-Kümmerns entstehen und zur Selbstverständlichkeit werden.
- Kinder und Jugendliche haben das **Recht gesund aufzuwachsen**. Dazu gehört insbesondere das **Recht auf gewaltfreie Erziehung** und **altersgerechte Versorgung**. Somit hat die **Sicherstellung des Kindeswohls** Vorrang und ist oberstes Ziel.

Grundsätze zwischen den beteiligten Professionen

- Wir gehen davon aus, dass alle **Beteiligten das Beste für das Kind/den Jugendlichen wollen** und das Bestmögliche für das Wohl des Kindes/Jugendlichen tun.
- Die gemeinsame Arbeitshaltung ist von **gegenseitiger Wertschätzung** und der Begegnung auf Augenhöhe geprägt.
- Die Grundlage für erfolgreiche Kooperationen ist die **gegenseitige Kenntnis** über die jeweiligen Zuständigkeiten, Möglichkeiten und Angebote.
- Durch das Erkennen **eigener Handlungsgrenzen** kann es gelingen, **frühzeitig** auf entsprechende Kompetenzen interner und/oder externe Fachpersonen zurückzugreifen.
- Kinderschutz findet **dialogisch** und **prozesshaft** statt. Abgestimmte Verfahrensabläufe der Beteiligten gewährleisten hierbei ein **strukturiertes Vorgehen**.

Grundsätze in der Arbeit mit Familien

- **Partizipation** von Eltern/PSB, Kindern und Jugendlichen sowie **Transparenz** sind notwendige Voraussetzungen, um passende und wirksame Hilfsangebote entwickeln zu können.
- Im **vertrauensvollen Zusammenwirken** kann es gelingen, die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verbessern. Jeder leistet dabei einen wichtigen Beitrag.

3. Grundlagen

3.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Was unter dem Begriff *Kindeswohl* konkret zu verstehen ist und was im Detail als *Kindeswohlgefährdung* zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle eindeutig formuliert worden. Beide Begriffe sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Daher muss jeder Einzelfall eigenständig interpretiert werden.

Bei dem Versuch, die Begriffe zu fassen und zu definieren, ist der verfassungsrechtliche Einschlag zu berücksichtigen. Demnach ist es nicht entscheidend, ob die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen optimal verläuft, sondern vielmehr ob das Kind/der Jugendliche in seiner Entwicklung gefährdet ist. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in welche ein Kind hineingeboren wird, müssen in der Regel als schicksalhaft hingenommen werden.⁶ Somit sind beispielsweise „Erziehungsfehler“ und ein nicht förderliches Erziehungsverhalten (z.B. keine geregelten Tagesabläufe, inkonsequentes Verhalten usw.), per se keine Gefährdung für das Kindeswohl. Von Seiten der Fachkräfte kann in diesen Fällen auf Unterstützungsangebote hingewiesen werden, jedoch ist es nach Artikel (Art.) 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), das Recht der Eltern/PSB nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie die Erziehung gestalten und ihrer Verantwortung gerecht werden wollen.⁷

Bei der Einschätzung, ob Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen besteht also die Schwierigkeit und Notwendigkeit, eigene Sozialisationserfahrungen und eigene Vorstellungen an pädagogisch sinnvolle Erziehung ein Stück weit abzulegen und über den ersten Eindruck hinaus, die gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen anhand relevanter Kriterien genauer zu überprüfen.

Fälle von Kindeswohlgefährdungen entstehen selten „über Nacht“. Häufig zeigt sich eine schleichende Entwicklung. Lebensumstände verändern sich, Probleme nehmen zu und Überforderung stellt sich ein. Somit könnten sich aus einer anfänglich als nicht optimal eingeschätzten elterlichen Förderung, Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung entwickeln. Daher ist es wichtig und unerlässlich, über das elterliche Erziehungsverhalten hinaus, den Fokus auf die Entwicklung des Kindes/den Jugendlichen zu richten und zu überprüfen, ob trotz ungünstiger Lebensumstände eine altersgemäße und gesunde Entwicklung gewährleistet ist. Obwohl es immer wieder Situationen gibt, in denen schnell Konsens darüber besteht, dass das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet ist (z.B. bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen), sind die meisten Fälle nicht eindeutig, sondern komplex und oft verbunden mit großen Entscheidungsspielräumen.

Um die gemachten Beobachtungen besser einordnen zu können, kann folgende Definition als Orientierung herangezogen werden:

Kindeswohlgefährdung ist *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt.“*⁸

⁶ Vgl. §§ 1666, 1666a BGB

⁷ Vgl. Art. 6 Abs.2 GG

⁸ BGH, FamRZ, 1956, 350

Gemäß dieser Definition des Bundesgerichtshofs (BGH) müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen muss **gegenwärtig** gegeben sein (z.B. Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen, Mangel an Nahrungsmitteln).
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit **vorhersehen** lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.⁹

Es geht also nicht nur um ein im Sinne des Kindeswohls schädigendes elterliches Tun oder Unterlassen, sondern auch um eine anhaltende negative und schädigende Wirkung dieses Verhaltens auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des betroffenen Kindes/Jugendlichen.

Durch eine Kultur des Hinschauens, Hinhörens und Beobachtens können Fachkräfte in Einrichtungen und Institutionen Veränderungen wahrnehmen, die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sein können (nicht müssen). Damit Eltern/PSB ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können, sollen sie durch geeignete Hilfen darin unterstützt werden. Fach- und Lehrkräften kommt hier die bedeutende und wichtige Rolle zu, über Hilfen zu informieren, Zugangswege zu klären und dadurch die Brücke in geeignete Hilfesysteme zu schlagen.

3.2 Gesetzliche Grundlagen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erfährt im Rahmen unterschiedlicher Gesetze und Ebenen Berücksichtigung.

Auf Verfassungsebene wird in Art. 6 des GG das Elternrecht und staatliche Wächteramt aufgegriffen: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass das Elternrecht als Recht im Interesse des Kindes zu verstehen ist und stärkt somit die Rechte des Kindes.

Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates sowie die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Das Elternrecht ist also unmittelbar mit der Pflicht der Eltern/PSB verbunden, Schutz und Hilfe zu gewährleisten.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Kinder und Jugendliche haben *„ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*¹¹

§ 1666 BGB stellt zudem Begründungen dar, die einen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich festgelegte Elternrecht legitimieren:

⁹ Vgl. Schmidt, Meysen 2006, S. 2-5

¹⁰ Art. 6 Abs.2 GG

¹¹ § 1631 Abs.2 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“¹²

Im Folgenden werden relevante gesetzliche Grundlagen sowohl für den Schulbereich als auch für den Jugendhilfebereich dargestellt.

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen für den Schulbereich

Nach Art. 11 der Verfassung des Landes Baden- Württemberg hat jeder junge Mensch unabhängig seiner Herkunft oder wirtschaftlichen Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung.¹³ Dem öffentlichen Schulwesen kommt die Aufgabe zu, diesen Grundsatz entsprechend zu gestalten. § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert in diesem Zusammenhang den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Neben der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sollen Schüler zu sozialer Bewährung erzogen, in ihrer Persönlichkeit und Begabung gefördert sowie auf zu bewältigende Lebensaufgaben und Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet werden.¹⁴

In § 85 Abs. 3-4 des Baden-württembergischen SchG sowie in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, wurde der Schutzauftrag der Schule konkretisiert. Auf beide gesetzlichen Grundlagen wird im Folgenden eingegangen.

● § 85 Baden-württembergisches Schulgesetz (SchG)

„(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“¹⁵

Für den Regelfall ist die Anhörung der Eltern/PSB vorgesehen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen¹⁶ soll diese Anhörung unterbleiben. Sind die Eltern/PSB nicht zu einem freiwilligen Gespräch bereit, so sieht § 85 Abs. 4 zunächst ein verpflichtendes Gespräch vor und bei fortführender Verweigerung der Eltern/PSB zum Gespräch, in Verbindung mit einem dringenden Aussprachebedarf und gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung, eine Information an das Jugendamt:

„(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.“¹⁷

¹² § 1666 Abs.1 BGB

¹³ Art. 11 Abs.1 LV

¹⁴ Vgl. § 1 Abs.2 SchG

¹⁵ § 85 Abs.3 SchG

¹⁶ Siehe Kap. 5.3

¹⁷ § 85 Abs.4 SchG

● § 4 KKG Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Es präzisiert und erweitert das Vorgehen im schulischen Bereich bundeseinheitlich. Die Regelungen finden sich in § 4 KKG.

Demzufolge ist die zuständige Lehrkraft gefordert, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte gemeinsam mit dem Schüler sowie dessen Eltern/PSB die Situation zu erörtern bzw. einzuschätzen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken:

„(1) Werden (...)

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personen- sorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“¹⁸

Dabei hat die Lehrkraft Anspruch auf die Beratung durch eine iEF:

„(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“¹⁹

Ist eine Abwendung der Gefährdung durch eigene Möglichkeiten nicht zu realisieren und ist hierzu das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so ist das Jugendamt zu informieren:

„(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“²⁰

3.2.2 Gesetzliche Grundlagen für den Jugendhilfebereich

Auch im Jugendhilferecht kommt dem Kinderschutz eine erhebliche Bedeutung zu. In § 1 Abs. 3 des SGB VIII heißt es, dass die Jugendhilfe „(...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll).“²¹ In § 8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, nicht nur für Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch für alle im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste formuliert. Während die Absätze 1-3 und 5 die Verfahrensabläufe und Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, wird in § 8a Abs. 4 das Vorgehen von anderen

¹⁸ § 4 Abs.1 KKG

¹⁹ § 4 Abs.2 KKG

²⁰ § 4 Abs.3 KKG

²¹ § 1 Abs.3 SGB VIII

„Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“²² erläutert. Die dort festgelegten Abläufe zum Schutzauftrag wurden in Form einer schriftlichen Vereinbarung unter anderem mit den Trägern der Schulsozialarbeit abgeschlossen und haben Gültigkeit.

● § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden der Schulsozialarbeit gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt zunächst eine Gefährdungseinschätzung. Soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden die Eltern/PSB und das Kind/der Jugendliche bei der Einschätzung der Gefährdung einbezogen. Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wird bei den Eltern/PSB auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hingewirkt. Werden die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch genommen und bleiben gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen, muss das Jugendamt informiert werden:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“²³

3.2.3 Zusammenfassung und Fazit

Sowohl die Schule als auch die Schulsozialarbeit haben bei gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine jeweils eigene Verantwortung in Bezug auf die Abwendung möglicher Gefährdungen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wer nun im Einzelfall die Fallverantwortung übernimmt und innerhalb eigener gesetzlicher Vorgaben ein Verfahren in Gang setzt und unter welchen Voraussetzungen Schule und Schulsozialarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammenarbeiten können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, welche in Kap. 4 und 5 dieser Broschüre dargestellt sind.

²² § 8a Abs.4 SGB VIII

²³ § 8a Abs.4 SGB VIII

3.3 Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz

Im Rahmen der Schulsozialarbeit haben Schweigepflicht und Datenschutz einen hohen Stellenwert, da die Vertraulichkeit im Rahmen von Gesprächen mit ratsuchenden Schülern oder Erwachsenen als eine wesentliche Basis für die Entstehung einer Vertrauensbeziehung gesehen werden kann. Meist ist es den Ratsuchenden erst dann möglich, sich der Schulsozialarbeit anzuvertrauen, wenn genügend Vertrauen aufgebaut ist.

So sind Schweigepflicht und Datenschutz auf der einen Seite für die Arbeit der Schulsozialarbeit sehr wichtig, auf der anderen Seite wird beides immer wieder als Hemmnis für eine gute Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule gesehen und erlebt.

Was bedeutet nun aber beides konkret für die Kooperation von Schule und Schulsozialarbeit?

3.3.1 Schweigepflicht

Schulsozialarbeiter sind in der Regel anerkannte Sozialarbeiter oder anerkannte Sozialpädagogen und gehören als solche zu den Berufsheimnisträgern nach § 203 Abs. 1 StGB. Dieser Paragraph stellt die **unbefugte Offenbarung** (Weitergabe) eines **fremden Geheimnisses** unter Strafe.²⁴ Sollten Schulsozialarbeiter nicht zu den oben genannten Berufsgruppen gehören, ist ihnen häufig über ihren Arbeitsvertrag die Schweigepflicht aufgetragen. Für Lehrkräfte, als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete gilt ebenso § 203 StGB, allerdings Absatz 2. Für beide Berufsgruppen gilt, dass fremde Geheimnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. Folgende Offenbarungsbefugnisse sind möglich:

- **Tatbestandausschließende Einwilligung (Schweigepflichtentbindung)**²⁵

Die Schweigepflichtentbindung kann schriftlich (am besten), mündlich oder konkludent erfolgen. Die einwilligende Person muss einwilligungsfähig sein, was nicht an ein bestimmtes Alter gekoppelt ist, sondern danach beurteilt werden sollte, ob die einwilligende Person (z.B. der Schüler) einschätzen kann, was es bedeutet, wenn z.B. die Schulsozialarbeit das anvertraute Geheimnis offenbart. Die Kriterien, nach welchen die Einwilligungsfähigkeit beurteilt wurde, sollten dokumentiert werden.

Die Schweigepflichtentbindung muss möglichst konkret sein.²⁶ Eine Schweigepflichtentbindung ist nicht automatisch zugleich auch eine Zustimmung zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe.²⁷

- **Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)**²⁸

Die Voraussetzungen für den rechtfertigenden Notstand sind sehr eng gefasst. D.h. eine Notstandslage, also eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, muss unmittelbar bevorstehen und nicht anders abgewendet werden können, als (in diesem Fall) durch die Verletzung der Schweigepflicht.

²⁴ § 203 Abs.1 StGB

²⁵ Vgl. Patjens, Meinunger, Heft et. al 2017, S. 18-19

²⁶ Siehe A1.1

²⁷ Siehe Kap. 3.3.2/A1.2

²⁸ Vgl. Patjens, Meinunger, Heft et. al 2017, S. 20-21

Dabei ist zu bedenken, dass nicht jede Kindeswohlgefährdung eine unmittelbare Gefahr bedeutet, d.h. in nur wenigen Fällen steht der Schadenseintritt unmittelbar bevor.

- **Gesetzliche Offenbarungspflichten**²⁹

Diese ergeben sich zum einen aus § 138 StGB Anzeigepflicht bestimmter Straftaten und zum anderen aus dem Informationsrecht der Eltern/PSB. In § 138 StGB werden abschließend bestimmte Straftaten benannt, bei welchen eine Anzeigepflicht besteht, wenn jemand im Vorfeld der Straftat davon erfährt und die Ausführung der Straftat auch glaubhaft versichert wird. Für den Bereich der Schulsozialarbeit und der Schule wird dies vermutlich hauptsächlich auf Raub, räuberische Erpressung und Brandstiftung zutreffen.

Das Informationsrecht bzw. die Informationspflicht der Eltern/PSB ergibt sich aus den §§ 1626ff BGB. Die Eltern/PSB haben das Recht und die Pflicht für das Kind/den Jugendlichen zu sorgen, was nur möglich ist, wenn sie über alle Belange, welche das Kind/den Jugendlichen betreffen informiert sind. Allerdings sollen sie *„bei der Pflege und Erziehung (...) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“*³⁰ berücksichtigen.

- **Gesetzliche Offenbarungsbefugnisse**

Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich aus § 4 Abs. 1 bzw. 3 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII. Die Schweigepflicht nach § 203 StGB gilt auch für Fallbesprechungen oder Supervision innerhalb eines Teams und auch gegenüber Vorgesetzten. Die Schweigepflicht bezieht sich allerdings nur auf fremde Geheimnisse, was bedeutet, dass über beobachtetes Verhalten z.B. im Rahmen des Unterrichts, mit anderen relevanten Fach-/Lehrkräften gesprochen werden kann.³¹

Für eine Fallbesprechung können die Daten und Angaben anonymisiert werden. Anonymisieren bedeutet *„das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden“*³² können.

Allerdings geht das Bayerische Oberste Landesgericht davon aus, dass ein Anonymisieren innerhalb von Einrichtungen und Teams nicht in ausreichendem Maße möglich ist, sodass empfohlen wird, auch für Supervision oder Teambesprechungen eine Schweigepflichtentbindung einzuholen.³³

3.3.2 Datenschutz

Der Begriff Datenschutz ist ein Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten sollen.³⁴

Das Besondere daran ist, dass die Bestimmungen nicht nur zwischen Schule und Jugendhilfe unterschiedlich sind, sondern auch innerhalb der Jugendhilfe verschiedene gesetzliche Grundlagen gelten.

²⁹ Vgl. ebd. S. 21

³⁰ § 1626 Abs.2 BGB

³¹ Vgl. Patjens, Meinunger, Heft et al. 2017, S. 23

³² § 67 Abs.8 SGB X

³³ Vgl. Patjens, Meinunger, Heft et al. 2017, S. 17

³⁴ Vgl. ebd S. 25

Zu diesen gesetzlichen Grundlagen gehören Bestimmungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, sowie Bestimmungen aus den Sozialgesetzbüchern (SGB I, X und VIII).

In allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Dabei ist allen gesetzlichen Grundlagen gemeinsam, dass Sozialdaten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn entweder eine gesetzliche Befugnis oder die Einwilligung zur Datenweitergabe des Betroffenen vorliegt.

Dabei gilt die DSGVO für alle in gleichem Maße, allerdings macht diese keine Vorgaben, zur Sicherheit der Datenverarbeitung. In der Schulsozialarbeit und Schule ist insbesondere Art. 6 DSGVO relevant. D.h. die Datenerhebung und Verarbeitung erfolgt entweder mit Einwilligung oder im staatl. Auftrag³⁵. Die Einwilligung muss freiwillig und in diesem Falle schriftlich erfolgen.³⁶ Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Eltern/PSB erforderlich.³⁷

Für das Jugendamt und die Gemeinden richtet sich der Datenschutz darüber hinaus nach den Sozialgesetzbüchern I, VIII und X. Die freien Träger werden über die Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet.

In verschiedenen Paragraphen ist detailliert beschrieben, wann und unter welchen Voraussetzungen die Daten erhoben, verarbeitet und/oder übermittelt werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass die *„Sozialdaten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“*³⁸ Außerdem sind sie bei dem Betroffenen zu erheben. Als Ausnahme für die Erhebung der Daten bei dem Betroffenen zählt u.a. die Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a Abs.4 SGB VIII. Die Übermittlung und Nutzung der Daten ist nach § 64 SGB VIII nur für den Zweck erlaubt, für welchen sie erhoben worden sind.

Für Schulen gilt das Landesdatenschutzgesetz, insbesondere sind die §§ 4-6 LDSG BW relevant. Grundsätzlich sind die Daten und Informationen, die über den Schüler zusammengetragen wurden nach Verlassen der Schule zu löschen. Dies ergibt sich aus Art. 17 DSGVO bzw. § 84 SGB X. Papierunterlagen sollen zeitnah nach Ausscheiden des Schülers aus dem Schulverhältnis gelöscht werden. Wechseln Schüler die Schule, empfiehlt es sich die Unterlagen ein halbes Jahr aufzubewahren. Somit kann bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung ein Austausch mit der weiterbetreuenden Schule stattfinden.³⁹

Im Kontext des Kinderschutzes ist das schutzwürdige Interesse des betroffenen Schülers zu berücksichtigen. In diesem Fall muss die Verarbeitung eingeschränkt werden, sodass auch zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Rechtsansprüche geltend gemacht werden können.⁴⁰

³⁵ Vgl. Art.6 DSGVO

³⁶ Vgl. Art.7 DSGVO

³⁷ Vgl. Art.8 DSGVO

³⁸ § 62 SGB VIII

³⁹ Vgl. Ministerium Für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2018, S. 13

⁴⁰ Siehe Kap. 3.4

3.3.3 Zusammenfassung

Was bedeutet dies nun für die Zusammenarbeit im Kinderschutz an Schulen?

- *Eine Datenübermittlung der Schule an die Schulsozialarbeit* ist durch § 6 LDSG sowie in §1 SchG im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule legitimiert, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung ist dann erforderlich, wenn die Aufgabe der Schule ohne die Übermittlung nicht erfüllt werden könnte. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Schulsozialarbeit ist darüber hinaus zulässig, wenn „*der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle ist, die ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.*“⁴¹
Grundsätzlich und im Sinne der Transparenz bedarf eine Datenübermittlung einer Einwilligung des betroffenen Schülers bzw. der Eltern/PSB.⁴²
- *Eine Datenübermittlung der Schulsozialarbeit an die Schule* ist lediglich unter den Bedingungen der §§ 64,65 SGB VIII sowie § 203 StGB gestattet. Werden Schüler direkt von der Schulsozialarbeit angesprochen oder wird die Schulsozialarbeit selbst aufgesucht, offenbaren diese ihre Daten freiwillig. Grundsätzlich bedarf es der schriftlichen Einwilligung zur Datenweitergabe des Schülers bzw. der Eltern/PSB.⁴³ Da sowohl Schulsozialarbeiter, als auch Lehrkräfte zu den Berufsgeheimnisträgern nach § 203 StGB gehören, dürfen darüber hinaus anvertraute Geheimnisse nur mit einer Schweigepflichtentbindung weitergegeben werden.
- *Eine Datenübermittlung der Schulsozialarbeit bei einem Schulwechsel* eines Schülers ist nur mit Einwilligung des Schülers zulässig. Liegt keine Einwilligung vor, dürfen Daten nicht an die weiterbetreuende Schule übermittelt werden.⁴⁴ Im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung empfiehlt es sich mit der ieF zu besprechen, ob unter diesen Gegebenheiten eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist.
- *Eine Datenübermittlung der Schulsozialarbeit bei Kündigung/Stellenwechsel an die Nachfolge* ist ebenfalls nur mit einer schriftlichen Einwilligung des betroffenen Schülers zulässig. Liegt diese nicht vor empfiehlt es sich, die ieF hinzuzuziehen und gemeinsam zu erörtern ob eine Mitteilung an das Jugendamt unter diesen Gegebenheiten notwendig erscheint.⁴⁵

⁴¹ § 6 LDSG

⁴² Vgl. Ministerium Für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2018, S. 8

⁴³ Ebd. S. 9

⁴⁴ Ebd. S. 11

⁴⁵ Ebd. S. 12

- *Eine Datenübermittlung an das Jugendamt* ist sowohl für die Schulen, als auch für die Jugendhilfe (Schulsozialarbeit) zur Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII vorgesehen und sogar notwendig. Bei Schulen ist eine Übermittlung von Daten aufgrund von § 6 LDSG möglich, für freie Träger sind über Vereinbarungen (z.B. über Vereinbarungen nach § 8a Abs.4 SGB VIII) die Vorgaben aus den Sozialgesetzbüchern gültig.

Eine Datenübermittlung ist nach § 69 Abs. 1 SGB X (mit Einschränkungen) möglich. Sowohl das LDSG, als auch das SGB X erlauben die Datenweitergabe zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Stelle. Für beide ist im Rahmen des Kinderschutzes eine Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt über den § 4 Abs. 3 KKG gegeben.

3.4 Dokumentations- und Aufbewahrungsempfehlungen im Kinderschutz

Nicht nur in Bezug auf die eigene rechtliche Absicherung, sondern auch aus dem gesetzlich geregelten schutzwürdigen Interesse des Kindes/Jugendlichen ist eine nachvollziehbare Dokumentation im Kinderschutz unerlässlich. Die Dokumentation sollte neben den wahrgenommenen Gefährdungsmomenten, das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, getroffene Vereinbarungen und Entscheidungen (intern/extern), Gespräche mit den Eltern/PSB und dem Kind/Jugendlichen, weitere nächste Schritte/Verantwortlichkeiten, sowie eine Zeitschiene für Überprüfungen enthalten.⁴⁶

Der allgemeine Grundsatz in Bezug auf Aufbewahrungspflichten findet sich in § 84 Abs. 2 SGB X bzw. § 17 DSGVO. Demnach sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind ebenfalls zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Der Begriff des schutzwürdigen Interesses ist weit und aus der Perspektive des betroffenen Kindes/Jugendlichen auszulegen. Schutzwürdige Interessen sind dann gegeben, wenn durch das Löschen Daten vernichtet würden, die das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche später selbst wieder mühsam beibringen müsste oder wenn durch ein Löschen wichtige Beweismittel/Gedächtnisstützen verloren gingen. Immer dann, wenn es um eine mögliche Gefährdung des Kindes/Jugendlichen geht, und der Prozess der Gefährdungseinschätzung/Gefährdungsabwendung in Gang gesetzt wird, empfiehlt es sich, das schutzwürdige Interesse zu berücksichtigen. Denn: je nach Fall und Situation kann es auch noch nach Jahren im Interesse des Kindes/Jugendlichen liegen, zivilrechtliche Ansprüche gegen Dritte unter Bezugnahme der Dokumentation geltend zu machen. Aus diesen Gründen empfiehlt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Dokumentationen zur Gefährdungseinschätzung mindestens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des betroffenen Kindes/Jugendlichen aufzubewahren. Ab diesem Zeitpunkt kann das Kind/ der Jugendliche selbst entscheiden, ob es die Dokumentation zur Wahrnehmung eigener Interessen nutzen möchte.

Zu unterscheiden ist zwischen zivilrechtlichen Ansprüchen des Kindes/Jugendlichen und strafrechtlich relevanten Handlungen. Zivilrechtliche Ansprüche können in bestimmten Fällen auch noch nach 30 Jahren geltend gemacht werden. Dies betrifft Ansprüche auf Schadenersatz aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung.⁴⁷ Im Hinblick auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit empfiehlt es sich daher Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

Aber auch im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der fallführenden Fachkraft nimmt die Dokumentation und Aufbewahrung eine bedeutende Rolle ein. Der Gesetzgeber hat durch § 8a Abs. 4 SGB VIII den Auftrag im Kinderschutz für die Kinder- und Jugendhilfe durch konkrete Vorgaben geregelt. Durch eine umfassende Dokumentation kann in einem etwaigen Ermittlungsverfahren bewiesen werden, dass die Fachkraft ihren Schutzpflichten nachgekommen ist. Somit dient eine nachvollziehbare Dokumentation auch dem Schutz der Fachkraft. Die Verjährungsfrist für strafrechtliche Handlungen ist von der jeweiligen Höchststrafe abhängig und kann auch hier wiederum bis zu dreißig Jahre betragen.

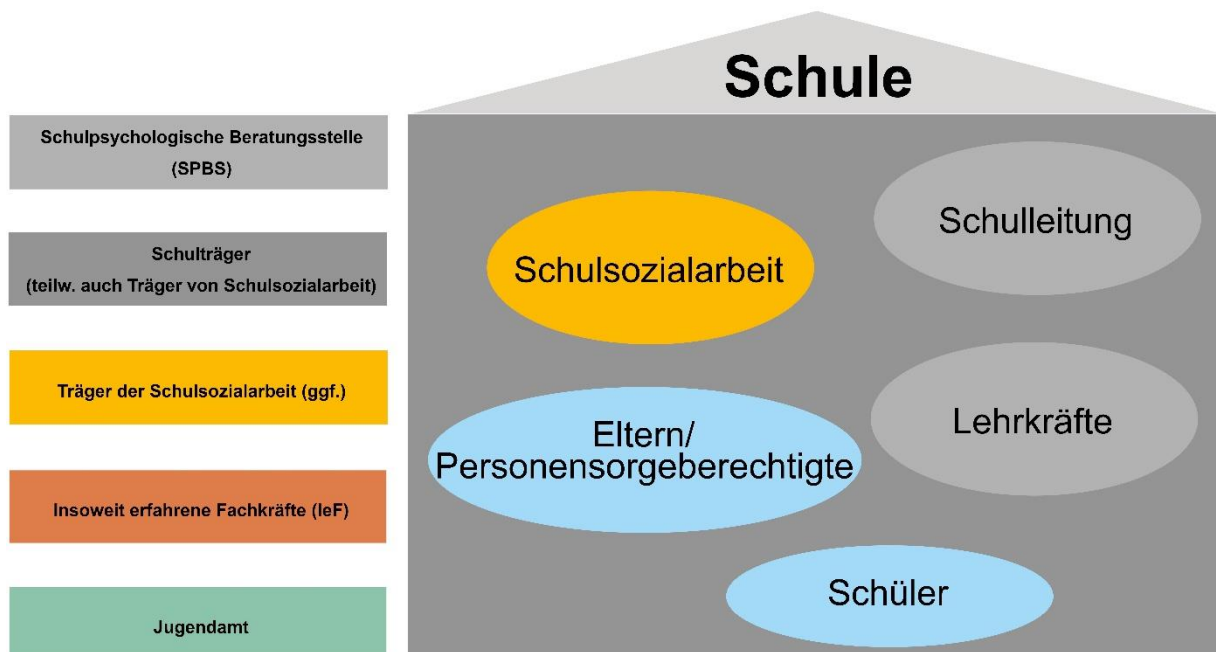
⁴⁶ Siehe A1.3

⁴⁷ § 197 Abs. 1 BGB

Im Rahmen der Jugendhilfe kommen überwiegend Straftaten in Betracht, die einen Strafraum bis zu zehn Jahre vorsehen und somit nach zehn Jahren verjähren. Insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist aber zu beachten, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht und deshalb Verjährung erst mit dem 40. Lebensjahr eintritt.⁴⁸

⁴⁸ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2012, S. 20-23

4. Einschätzung und Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung- Mögliche Beteiligte



4.1 Eltern/Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche

Eltern/PSB, Kinder und Jugendliche sind in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung so früh wie möglich einzubinden (allerdings nur dann, wenn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird). Eltern/PSB sind Experten für die eigene Familie und sind als Kooperationspartner zu sehen. Die beteiligte Lehrkraft sowie die anderen beteiligten Fachkräfte haben primär den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen. Dies kann nur gemeinsam mit den Eltern/PSB, Kindern und Jugendlichen gelingen. Ziel der Gespräche mit den Eltern/PSB und den Kindern/Jugendlichen ist immer zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden.

4.2 Schulsozialarbeit

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Ansprech- und Vertrauenspersonen für Schüler, deren Eltern/PSB sowie für Lehrkräfte und die Schulleitung. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden sie oft als (erste) wichtige Anlaufstelle gesehen. Damit sind die Erwartungen von Seiten der Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler, deren Eltern/PSB oder auch dem Jugendamt vielfältig. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit können bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine beratende Funktion ausüben, fallzuständig sein oder aber gemeinsam mit der Lehrkraft im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren– je nachdem, wo die Anhaltspunkte erstmals bekannt werden. Dabei sind sie oftmals Schnittstelle zu anderen beteiligten Personen und Institutionen.

Wenn Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bei Fachkräften der Schulsozialarbeit bekannt werden, dann sollen sie entsprechend der festgelegten Verfahren handeln.

Hierzu gehört mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen das Gespräch zu suchen bzw. im Gespräch zu bleiben, das Einschalten einer insoweit erfahrenen Fachkraft, das Führen eines Gesprächs mit den Eltern/PSB (wenn dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird), das Anbieten und die Beratung in Bezug auf geeignete Hilfen und ein Abwägen, ob das Jugendamt informiert werden muss. Bei der Einschätzung und beim Anbieten von Hilfen für die Kinder, Jugendlichen und Eltern/PSB kooperieren die Fachkräfte der Schulsozialarbeit eng mit anderen Einrichtungen, wo dies sinnvoll, notwendig und möglich ist. Inwieweit die Schulleitung und/oder Lehrkräfte einbezogen oder informiert werden, hängt von der jeweiligen Sachlage ab.

Strukturell sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sowohl in die Strukturen des Anstellungsträgers, als auch in die Strukturen der Schule eingebunden. Dort jedoch weniger verbindlich, in dem Sinne, dass sie nicht zwangsläufig in den schulischen Abläufen berücksichtigt werden müssen und umgekehrt.

4.3 Träger der Schulsozialarbeit

Die Träger der Schulsozialarbeit (freie Träger/Schulträger) haben eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit benannt (i.d.R. der Vorgesetzte der Schulsozialarbeit), an welche sie sich bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung wenden können. Sie sind für die Fachkräfte vor Ort eine wichtige Anlaufstelle. Sie übernehmen einen Teil der Verantwortung für das Verfahren einer Einschätzung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, kennen die trägerinternen Verfahren und sorgen für deren Einhaltung. Durch das strukturierte Vorgehen wird der Fall versachlicht und die Fachkraft der Schulsozialarbeit erfährt Entlastung.

Die Trägervertreter unterstützen die Fachkraft bei der Einschätzung, sowie im weiteren Fallverlauf, z.B. durch regelmäßigen engen Kontakt. Sie klären bei Bedarf die rechtlichen Rahmenbedingungen und sorgen dafür, dass eine ieF einbezogen wird. Die Ansprechpersonen sind wiederum in die Strukturen der Träger einbezogen und achten hier auf das entsprechend vereinbarte Vorgehen.

Unabhängig von einem Fall von Kindeswohlgefährdung stellen die Ansprechpersonen der Träger Informationsmaterial zur Verfügung, besprechen das Verfahren bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung in regelmäßigen Abständen und sorgen dafür, dass die Fachkräfte der Schulsozialarbeit an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen können.

4.4 Schulleitung/Lehrkräfte

Die Schule hat gesetzlich einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Erziehungsauftrag der Schule unterscheidet sich von dem der Eltern/PSB. Um dem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, ist eine möglichst gute Kooperation und Zusammenarbeit mit den Eltern/PSB anzustreben. Diese gute Kooperation ist gerade in herausfordernden Situationen und/oder Krisen hilfreich.

Werden Lehrkräften Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so haben sie Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Werden Fachlehrkräften, die nur wenige Stunden in einer Klasse unterrichten, im Rahmen des Fachunterrichtes Anhaltspunkte bekannt, ist es wichtig, die Klassen- und die Schulleitung einzubeziehen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass ein umfassenderes Bild der Situation entstehen kann. Auch Fachlehrkräften steht eine Beratung durch eine ieF zu. Die Fachlehrkraft stimmt mit der Klassenleitung und der Schulleitung das weitere Vorgehen ab.

Die Verantwortung für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bzw. die Einhaltung des Ablaufs liegt bei der Klassenleitung und der Schulleitung, sofern die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung als erstes im Rahmen der Schule bekannt werden.

Bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, die Lehrkräften und/oder der Schulleitung bekannt werden, sollen unter anderem die Eltern/PSB angehört werden. Die Einladung zum Gespräch kann von der Klassenleitung oder der Schulleitung ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist es wichtig, auch mit dem betroffenen Schüler im Gespräch zu bleiben.

Wenn es nicht zu einem Gespräch mit den Eltern/PSB kommt, findet eine Klassenkonferenz statt. Diese dient dazu, sich nochmal ein Bild über die Situation zu machen. Danach werden die Eltern/PSB erneut zu einem Gespräch eingeladen. Diese Einladung kann mit dem Hinweis versehen werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt informiert wird.

4.5 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung- Schulpsychologische Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung-Regionalstelle Freiburg, unterstützt alle am Schulleben Beteiligten bei Fragen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule. Zielgruppe sind Schüler sowie deren Bezugspersonen, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht und Schulverwaltung aus allen Schularten im Stadt- und Landkreis Freiburg.

Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstelle sind gesetzlich definiert durch § 19 SchG Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Bildungsberatung“. Dazu gehört die Beratung bei Lern- und Leistungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, schulisch-sozialen Konflikten sowie bei weiteren pädagogisch-psychologischen Themen (z.B. Schulverweigerung, Suizidgefährdung).

Zum Beratungsteam der Schulpsychologischen Beratungsstelle gehören Psychologen sowie Beratungslehrkräfte. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Die Berater stehen unter Schweigepflicht.

4.6 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) sind Fachkräfte, die in besonderer Weise im Kinderschutz erfahren, und für eine Einschätzung besonders geschult sind. Sie sind bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowohl von Fachkräften der Schulsozialarbeit, als auch von Lehrkräften einzubeziehen.

In dem Beratungsgespräch mit der ieF geht es um eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdung auf Grundlage der bisher bekannten Anhaltspunkte. Darüber hinaus können weitere Handlungsschritte überlegt und entwickelt werden, um das Wohl des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen. Dazu könnte auch gehören, dass das Gespräch mit den Eltern/PSB über die Gefährdungseinschätzung vorbesprochen wird.⁴⁹

⁴⁹ Siehe A1.4

Die Beratung durch die ieF erfolgt anonymisiert und kann entweder einmalig oder mehrfach bezogen auf ein Kind/Jugendlichen erfolgen. Das bedeutet, wenn sich z.B. durch das Gespräch mit den Eltern/PSB oder andere Gespräche die Anhaltspunkte verdichten, kann erneut die ieF einbezogen werden, um die Anhaltspunkte neu einzuschätzen.

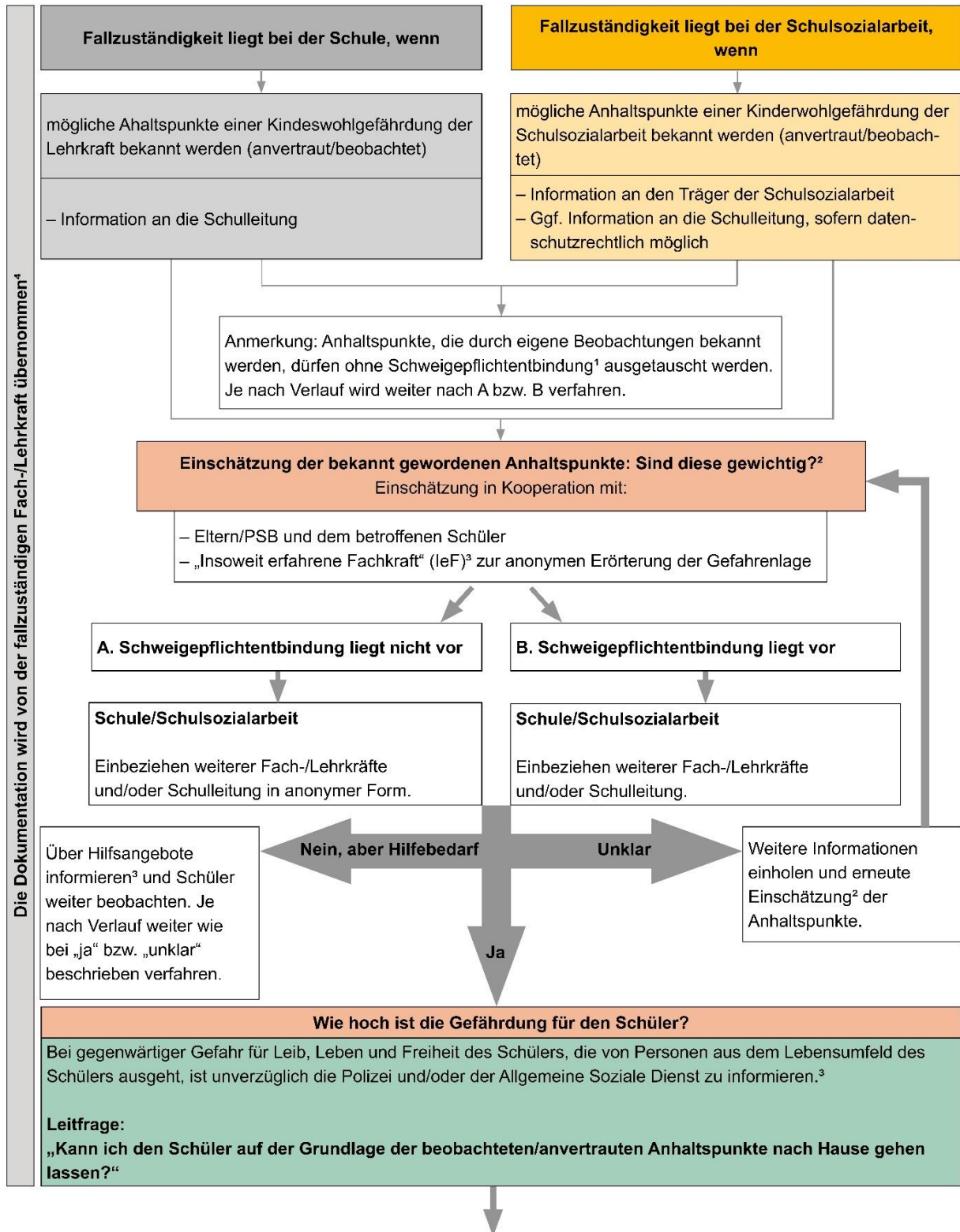
Die Fallverantwortung wird nicht von der ieF übernommen und bleibt bei der anfragenden Fach-bzw. Lehrkraft.

4.7 Jugendamt

Das Jugendamt hat den staatlichen Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Deshalb ist es verpflichtet, allen Hinweisen und Mitteilungen bezüglich einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nachzugehen und diese zu überprüfen. Dazu wird in der Regel der Kontakt zur betroffenen Familie gesucht, um mit ihr gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Zur Abwendung von Gefährdungen kann das Jugendamt der Familie sogenannte Hilfen zur Erziehung anbieten und einrichten. Bei Bedarf und sofern möglich findet dabei eine enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen statt (z.B. Schulen, Lehrkräften, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, freien Trägern der Jugendhilfe). Nehmen die Eltern/PSB die notwendige Hilfe nicht an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder weiterhin gefährdet, so besteht die Möglichkeit zur Inobhutnahme, sowie die Einleitung und Herbeiführung weiterer familiengerichtlicher Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Zur Einschätzung und Überprüfung der eingegangenen Informationen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung nutzt das Jugendamt intern festgelegte Verfahrensstandards.

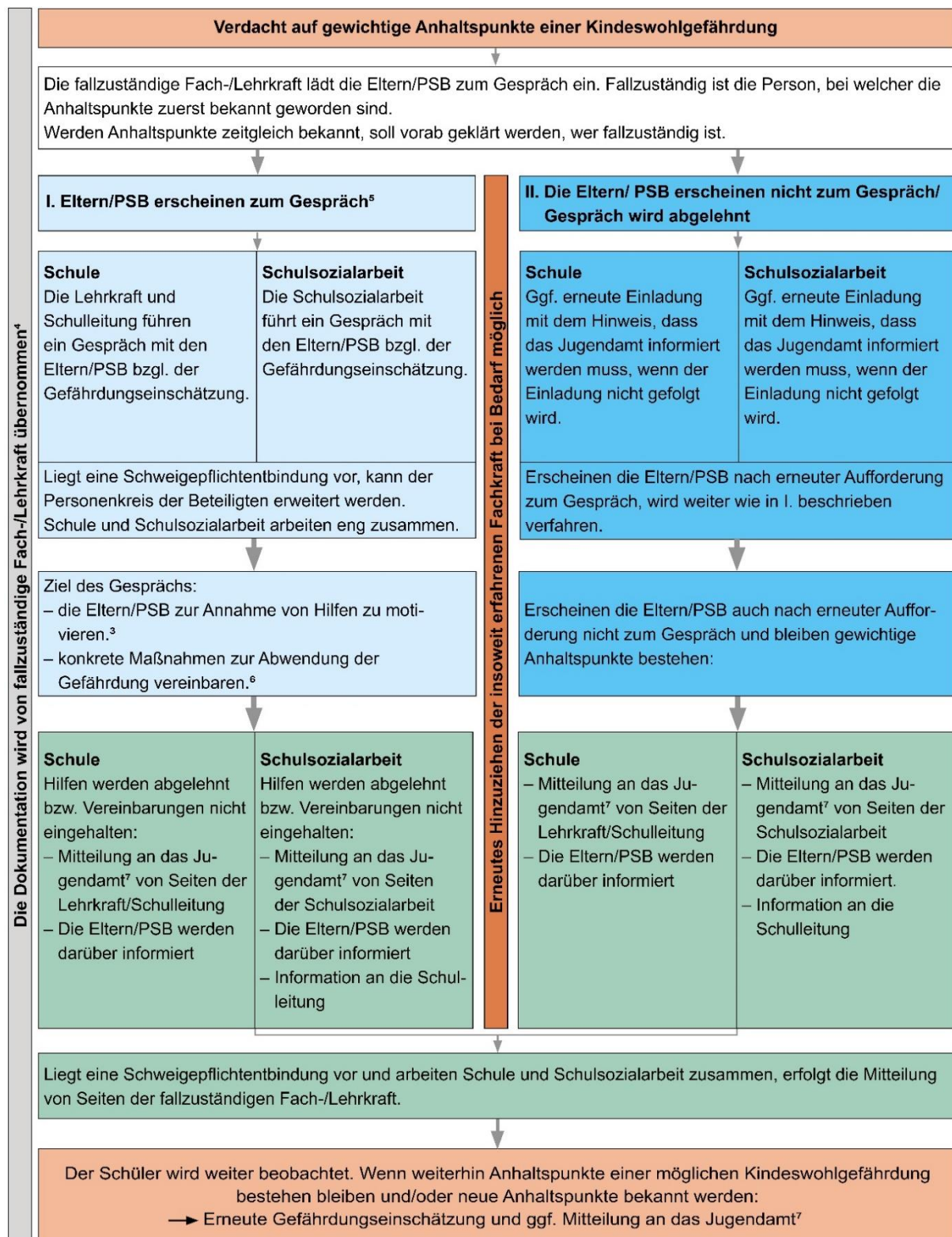
5. Einschätzung und Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung- Empfohlenes Ablaufschema und Erläuterungen



¹ siehe A1.1: Schweigepflichtentbindung (gem. §203 StGB)

² siehe A1.5: Orientierungsfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

³ siehe A2.: Hilfreiche Anlaufstellen für Fach-/ Lehrkräfte, Familien, Kinder und Jugendliche im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



⁴ siehe A1.3: Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

⁵ siehe A1.4: Gesprächsführung im Kinderschutz- Anregungen und Hinweise

⁶ siehe A1.6: Erarbeitung von Vereinbarungen mit Eltern/Personensorgeberechtigten

⁷ siehe A1.7: Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

5.1 Erläuterungen zum Ablaufschema

Die Grundlage für das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bildet der in Kap. 3.1 definierte Kindeswohlgefährdungsbegriff. Er soll helfen, allen beteiligten Personen/Institutionen, ein einheitliches Begriffsverständnis zu vermitteln, um so ein aufeinander abgestimmtes und effizientes Handeln zum Wohle der Kinder/Jugendlichen gewährleisten zu können.

● **Unmittelbare Gefahr für Leib, Leben und Freiheit**

Bei unmittelbarer Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Schülers die von Personen aus dem Lebensumfeld des Schülers ausgeht, ist unverzüglich die Polizei und/oder das Jugendamt zu informieren.⁵⁰

Grundsätzlich gilt: je jünger ein Kind, umso größer ist das Risiko, dass es auf Grund von Misshandlung oder Vernachlässigung schwere, auch nicht wieder auszugleichende Schädigungen erfährt.

Beispiele für unmittelbaren Handlungsbedarf können sein:

- Wenn das Kind auf Grund seines Alters, einer Erkrankung, einer Behinderung oder Nähe zu Personen mit vermuteter erhöhter Gewaltbereitschaft besonders verletzlich ist.
- Wenn Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt sind, in denen das Kind durch seine Eltern/PSB geschädigt oder gefährdet wurde.
- Wenn es Hinweise auf unberechenbares Verhalten der Eltern/PSB gibt, z.B. auf Grund von Intoxikation, akuter psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- Wenn es niemanden gibt, der das Kind schützen könnte.⁵¹

● **Umgang mit anvertrauten bzw. beobachteten Informationen**

Werden der Schulsozialarbeit/Lehrkraft personenbezogene Daten anvertraut, besteht die Schweigepflicht nach § 203 StGB (Abs. 1/Abs. 2). „Anvertrauen“ bedeutet, dass es dem Inhaber der Information erkennbar darauf ankommt, dass diese Daten Dritten nicht zugänglich sind.⁵² Weitere Ausführungen zur Schweigepflicht sind in Kap. 3 beschrieben.

Anders verhält sich dies, wenn von der Schulsozialarbeit/Lehrkraft besorgniserregende Beobachtungen gemacht wurden. Diese Informationen unterliegen nicht der Schweigepflicht. Beobachtet eine Lehrkraft/ die Schulsozialarbeit ein Verhalten eines Kindes/Jugendlichen, welches Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, können diese Beobachtungen mit anderen Kollegen, der Schulsozialarbeit oder auch mit der Schulleitung ausgetauscht werden. Wenn sich der Schüler im weiteren Verlauf anvertraut, wird je nach Situation weiter wie im Schaubild dargestellt nach A bzw. B verfahren.⁵³

⁵⁰ Siehe A2.

⁵¹ Vgl. Hauri et al. 2016, S. 594f

⁵² Vgl. Patjens, Meinunger, Heft et al. 2017, S. 30 sowie Koppenfels-Spies 2018, S. 367

⁵³ Vgl. Patjens, Meinunger, Heft et al. 2017, S. 22

- **Gefährdungseinschätzung**

Orientierungsfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Zur Beurteilung, ob die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, kann das Dokument „Orientierungsfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“ herangezogen werden.⁵⁴ Dieses soll dabei helfen, die Wahrnehmung für gewichtige Anhaltspunkte zu schärfen und Gefährdungen frühzeitig als solche zu erkennen. Der Bogen allein dient nicht dazu, eine endgültige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung bedarf der Berücksichtigung individueller Gegebenheiten sowie der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, der Eltern/PSB, der Rücksprache mit der ieF und ggf. weiteren externen Fachstellen. Der Bogen kann jedoch dazu beitragen, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und so ein umfassendes Bild über mögliche bestehende und drohende Gefährdungslagen zu entwickeln.

Beteiligung des betroffenen Kindes/Jugendlichen

In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist festgelegt, dass Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind. Bezüglich der Beteiligungsform, ist das Alter und der jeweilige Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen. Im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen ist es wichtig, dessen Schutz in den Vordergrund zu stellen und gemeinsam zu überlegen, wie dieser sichergestellt werden kann. Zur Vorbereitung und bei Fragen zur altersentsprechenden Beteiligung, kann die zuständige ieF angefragt werden.⁵⁵

Beteiligung der Eltern/PSB

Eltern/PSB sind Experten für ihr Kind und grundsätzlich als wichtige Kooperationspartner auch im Bereich Kinderschutz anzusehen. Daher sind sie, genauso wie das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche, so früh wie möglich in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und Gefährdungsabwehr mit einzubeziehen.

Die Eltern/PSB sollen über die Verdachtsmomente informiert und zu entsprechenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten beraten werden.⁵⁶ Ziel ist es in einem gemeinsamen dialogischen Prozess Lösungswege zu finden und so die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen abzuwenden. Es sollte deutlich werden, worüber sich Fachkräfte Sorgen machen und welches Ziel zur Lösung der Probleme verfolgt wird. Getroffene Vereinbarungen sollen am Ende des Gesprächs schriftlich festgehalten und zur Verstärkung des verbindlichen Charakters unterzeichnet werden.⁵⁷ Wichtig ist auch festzulegen, wann eine Überprüfung der Vereinbarungen stattfindet und wer für diese Aufgabe ernannt wird.

Gelingende Gespräche zum Thema Kinderschutz sind immer auch eine Haltungsfrage. Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind während des Gesprächs essenziell und für den weiteren Verlauf sehr bedeutsam.

Wird der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt, kann diesem gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Beteiligung nicht immer nachgekommen werden.

Als Beispiel kann hier der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, entweder durch Eltern/PSB selbst oder durch eine Person, die den Eltern/PSB sehr nahesteht, genannt werden.⁵⁸

⁵⁴ Siehe A1.5

⁵⁵ Siehe A1.4

⁵⁶ Siehe A2.

⁵⁷ Siehe A1.6

⁵⁸ Siehe Kap. 5.2.1

Vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es daher wichtig, gut abzuwägen und zu prüfen, ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB miteinbezogen werden. Es empfiehlt sich dies mit der zuständigen iEF und ggf. mit einer externen Fachberatungsstelle zu erörtern.

- **Schweigepflichtentbindung**

Schweigepflichtentbindung liegt nicht vor

Liegt keine Schweigepflichtentbindung vor, dürfen anvertraute Informationen sowohl professionsübergreifend als auch intern unter direkten Kollegen und Vorgesetzten nicht ausgetauscht werden. Um emotionale Überreaktionen, unbedachtes Handeln und blinden Flecken entgegenzuwirken erscheint das Mehraugenprinzip jedoch sehr bedeutsam und wichtig. Auch wenn keine Schweigepflichtentbindung vorliegt, kann dem Rechnung getragen werden. Durch die Schilderung anvertrauter Informationen in *anonymisierter Form* können andere Lehrkräfte oder die Schulsozialarbeit neue Perspektiven einbringen und auf mögliche blinde Flecken hinweisen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass vor allem an sehr kleinen Schulen nicht sichergestellt werden kann, dass durch eine anonyme Beratung mit der Schulsozialarbeit/dem Lehrerkollegium keine Rückschlüsse auf das betreffende Kind/den betreffenden Jugendlichen geführt werden können. Daher gilt es im Einzelfall bzw. je nach Größe der Schule abzuwägen, ob durch eine anonyme Beratung die Datenschutzregelungen eingehalten werden können oder nicht.

Vertraut sich beispielsweise ein Kind/Jugendlicher einer Lehrkraft im Gespräch an und kann aufgrund der fehlenden Schweigepflichtentbindung die Schulsozialarbeit nicht aktiv im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes einbezogen werden, dann ist die Lehrkraft verpflichtet das eigene Vorgehen nach § 4 KKG bzw. § 85 SchG zu durchlaufen. Die Schulsozialarbeit kann anonym beratend hinzugezogen werden.

In der Praxis kann es vorkommen, dass derselbe Schüler sich ebenfalls der Schulsozialarbeit anvertraut, aber auch hier keine Schweigepflichtentbindung erwirkt werden kann. In dieser Situation würde sowohl die Lehrkraft, als auch die Schulsozialarbeit, jeweils nach den für sie geltenden rechtlichen Grundlagen den Schutzauftrag wahrnehmen (§ 8a Abs. 4 bzw. § 4 KKG/ § 85 SchG). Ggf. würde dies bedeuten, dass beide, Lehrkraft und Schulsozialarbeit, unabhängig voneinander eine Mitteilung an das Jugendamt machen.

Schweigepflichtentbindung liegt vor

Liegt eine Schweigepflichtentbindung des Kindes/Jugendlichen vor, dürfen auch anvertraute Informationen ausgetauscht werden. Zu beachten ist, gegenüber wem die Schweigepflichtentbindung gegeben wurde und ob das Kind/der Jugendliche aufgrund seines Alters bzw. Entwicklungsstandes als mündige Person eingeschätzt wird.⁵⁹

⁵⁹ Siehe A1.1

- **Erarbeitung von Vereinbarungen mit Eltern/Personensorgeberechtigten**

Es erscheint sinnvoll, abgestimmt auf die Situation des betreffenden Kindes/Jugendlichen, Vereinbarungen gemeinsam mit den Eltern/PSB zu erarbeiten und möglichst schriftlich festzuhalten. Diese dienen dazu, eine mögliche Kindeswohlgefährdung koordiniert und strukturiert abzuwenden. Zum einen können die Vereinbarungen als Kontrollinstrument und zum anderen als Dokumentationshilfe von Maßnahmen, die bei einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen sind, verstanden werden.⁶⁰ Miteinbezogen werden können neben Kooperationspartnern in der Schule, auch außerschulische Organisationen und Institutionen, sowie das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche selbst.

Damit die erarbeiteten schützenden „Maßnahmen“ im Kontext der Schule wirksam und hilfreich bleiben, ist eine regelmäßige Bilanzierung und gegebenenfalls eine Modifizierung unumgänglich. Hierbei kann auch die ieF beratend hinzugezogen werden.

- **Mitteilung an das Jugendamt**

Sowohl die Schulsozialarbeit als auch die Schule ist verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und fehlender Kooperation der Eltern/PSB das Jugendamt zu informieren (§ 85 Abs. 3 SchG BW, § 8a SGB VIII Abs. 4).

Liegt keine Schweigepflichtentbindung vor, dürfen Lehrkräfte und Schulsozialarbeit die jeweiligen Vorgesetzten nur in anonymisierter Form auf dem Laufenden halten. Kommt es im weiteren Verlauf zu der Entscheidung, dass das Jugendamt informiert wird, müssen diese anvertrauten bzw. personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, da dies zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist.⁶¹ Gegenüber den Eltern/PSB gilt der Grundsatz: ggf. gegen den Willen, aber mit dem Wissen der Eltern/PSB, es sei denn, der Schutz des Kindes/Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

- **Keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf erkennbar**

Im Einschätzungsprozess, ob gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht, kann zunächst der Entschluss fallen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, jedoch ein Hilfebedarf erkennbar ist. In diesem Bereich kann eine Inanspruchnahme von Hilfen nur mit Einverständnis der Eltern/PSB zustande kommen. D.h. wenn sich ein Kind/Jugendlicher trotz widriger Lebensumstände, altersentsprechend entwickelt und keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beobachtet werden, spricht man mehr von nicht optimalen Bedingungen, als von einer Kindeswohlgefährdung. Hier haben Fach- bzw. Lehrkräfte keinen Schutz- sondern Vermittlungsauftrag. Durch Aufklärungsarbeit in Bezug auf zur Verfügung stehende Hilfen (z.B. beim Jugendamt Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII) und konkreten Informationen darüber, wie diese beantragt werden können, kann es gelingen Vorurteile abzubauen und eine Brücke in geeignete Hilfesysteme zu schlagen. Wichtig ist, das Kind/den Jugendlichen weiter im Blick zu haben und je nach Verlauf in einen erneuten Einschätzungsprozess einzusteigen.

⁶⁰ Siehe A1.6

⁶¹ Siehe A1.7

5.2 Besonderheiten im Vorgehen

5.2.1 Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Situationen, die dazu führen dass der Verdacht entsteht, dass ein Kind/Jugendlicher sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist, können sehr unterschiedlich sein.

Vielleicht vertraut sich ein Kind/Jugendlicher im Gespräch an oder macht Andeutungen, die sich dem Bereich der sexualisierten Gewalt zuordnen lassen. Insgesamt stellt der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt eine große Herausforderung dar. Zum einen geht es darum, überlegt und behutsam zu handeln und zum anderen den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen. Wie bei anderen Missbrauchsformen auch, ist jeder Fallverlauf ganz unterschiedlich und bedarf deshalb einer individuellen Betrachtung.

Eine kurze Definition soll deutlich machen, wann von sexualisierter Gewalt gesprochen wird:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁶²

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es besonders bedeutsam, dass die Aussagen und Andeutungen des Kindes/Jugendlichen ernst genommen werden und dem Kind/Jugendlichen geglaubt wird. Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen eine verlässliche Ansprechperson, die eine vertraute Umgebung schafft, in welcher sie sich gesehen, gehört und ernst genommen fühlen.

Folgende Handlungsleitlinien sollen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt Orientierung geben:

- **Glauben schenken und ernst nehmen**

Dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu glauben, entscheidet maßgeblich über die weitere Situation des Kindes/Jugendlichen.

- **Ruhe bewahren, um besonnen und überlegt reagieren zu können**

Vorschnelle und unüberlegte Handlungen sind möglichst zu vermeiden. Das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche befindet sich in der Regel nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Meist entwickeln Kinder/Jugendliche Bewältigungsstrategien, die ihnen helfen mit dieser Situation umzugehen. Nichts desto trotz braucht es Erwachsene, die überlegt und behutsam den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen und hierfür die nächsten Schritte einleiten.

- **Zeit nehmen und zuhören**

Betroffene Kinder/Jugendliche stehen oftmals unter einem hohen Druck der Geheimhaltung, welcher ihnen vom Täter bzw. der Täterin auferlegt wird. Auch deshalb kostet es sehr viel Mut, sich anderen mitzuteilen. Dem Kind/Jugendlichen muss Zeit gegeben werden, um von dem zu berichten, was es erlebt hat. Dafür braucht es Ruhe und eine verlässliche, vertrauensvolle

⁶² Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs-UBSKM 2016, S. 1

Ansprechperson. Dem Kind/Jugendlichen soll im Gespräch die Möglichkeit gegeben werden frei zu berichten. Ein Ausfragen soll unbedingt vermieden werden.

- **Wertschätzende Begegnungen**

Dem Kind/Jugendliche soll mit Wertschätzung begegnet werden. Zudem soll der Mut sich mitzuteilen hervorgehoben werden.

- **Keine (Mit-)Schuld**

Viele betroffene Kinder/Jugendliche empfinden starke Schuldgefühle. Auch diese Gefühle müssen ernst genommen werden, jedoch ist klar deutlich zu machen, dass keine (Mit-)Schuld am sexuellen Missbrauch besteht und die Verantwortung alleine beim Täter liegt.

- **Sachlichkeit, um handlungsfähig zu sein**

Eine zu große emotionale Betroffenheit der Fachkraft kann zum einen dazu führen, dass ein professionelles Handeln im Sinne des Kinderschutzes nicht mehr möglich ist und zum anderen dazu, dass sich das Kind/der Jugendliche aus Rücksicht auf seine Zuhörer verschließt.

- **Externe Beratung**

Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste Schritt einer professionellen Hilfe für betroffene Kinder/Jugendliche. Zur Bewertung und zum weiteren Vorgehen soll eine externe Fachstelle sowie die Beratung durch die ieF genutzt werden.

Wenn vermutet wird, dass die Eltern/PSB selbst den sexuellen Missbrauch begehen, werden sie nicht an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und somit auch nicht über die Verdachtsmomente informiert. Es wird befürchtet, dass Beweismittel vernichtet und auf das betroffene Kind/ den betroffenen Jugendlichen Druck ausgeübt werden könnte.

Gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die Eltern/PSB den Missbrauch decken oder gar fördern, ist es wichtig und notwendig diese miteinzubeziehen. Ihre Mitwirkung ist entscheidend beim Prozess, den Schutz des Kindes/Jugendlichen herzustellen. Ob, wann und in welcher Form die Eltern/PSB einbezogen werden, muss unbedingt mit einer Fachberatungsstelle und/oder der ieF besprochen werden.⁶³

⁶³ Vgl. Enders 2014, S. 158ff.

5.2.2 Eltern/Personensorgeberechtigte wohnen nicht im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Eine Besonderheit im Ablauf zur Einschätzung von und dem Handeln bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn die Eltern/PSB nicht im LKR Breisgau-Hochschwarzwald leben. Hier gibt es verschiedene Vorgehensweisen:

- a) Die Gefährdungslage des Kindes/Jugendlichen wird so eingeschätzt, dass ein sofortiges Handeln notwendig ist. Dann ist das Jugendamt oder die Polizei unverzüglich einzuschalten. In diesem Fall ist es (zunächst) unerheblich, wo die Eltern/PSB ihren Wohnsitz haben. Sofortige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) werden von dem Jugendamt übernommen, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der junge Mensch tatsächlich befindet.
- b) Wohnen die Eltern/PSB in einem Nachbarlandkreis zum LKR Breisgau-Hochschwarzwald (z.B. Stadt Freiburg, LKR Emmendingen) und kommt es bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu einem Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte sollen zunächst, wie im Ablauf beschrieben, die Eltern/PSB zu einem Gespräch eingeladen werden. Wenn es im weiteren Fallverlauf zu der Entscheidung kommt, das Jugendamt zu informieren und/oder einzubeziehen, ist es wichtig, möglichst zeitnah dieses einzubeziehen, welches für die Familie zuständig ist. Diese Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Eltern/PSB. Wohnen diese also beispielsweise in der Stadt Freiburg, ist das Jugendamt der Stadt Freiburg verantwortlich und einzubeziehen.
- c) Bei der dritten Variante, wenn die Eltern/PSB in Frankreich wohnen, ist so vorzugehen wie unter Punkt b) beschrieben, jedoch sind entsprechend die französischen Behörden („aide sociale à l'enfance (ASE)⁶⁴ oder „juge des enfants“⁶⁵) zuständig. Ggf. kann das deutsche Jugendamt um Unterstützung gebeten werden. Dies ist von Fall zu Fall abzuwägen und einzuschätzen und mit dem entsprechenden Jugendamt (z.B. in einer anonymen Fallberatung) zu klären.

Für Schulen, bei welchen diese Situation eintreten könnte, ist es hilfreich, wenn bereits vor einem aktuellen Fall Informationen zu den Behörden und Ansprechpartnern in Frankreich bekannt sind. Ebenso ist es hilfreich grundsätzlich in Erfahrung zu bringen, wer ggf. eine Dolmetscherfunktion übernehmen könnte. Die oben genannten Absprachen und Abläufe könnten auch bei einem „runden Tisch“ in der Gemeinde festgehalten werden, an dem Schule, Jugendamt, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit und andere Akteure des Sozialen Bereichs der Kommune teilnehmen.⁶⁶

⁶⁴ „aide sociale à l'enfance“ (ASE)- Kinder- und Jugendhilfe

⁶⁵ „juge des enfants“- Kinderrichter: Dieser Richter ist für den Kinderschutz zuständig

⁶⁶ ESTES 2017

III. Anhang

A1. Arbeitshilfen	37
A1.1 Schweigepflichtentbindung.....	38
A1.2 Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und Datenspeicherung.....	39
A1.3 Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.....	41
A1.4 Gesprächsführung im Kinderschutz- Anregungen und Hinweise.....	43
A1.5 Orientierungsfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.....	46
A1.6 Erarbeitung von Vereinbarungen mit Eltern/ Personensorgeberechtigten.....	49
A1.7 Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung.....	51
A2. Hilfreiche Anlaufstellen für Fach-/Lehrkräfte, Familien, Kinder und Jugendliche im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	57
A3. Gesetzestexte	66
A3.1 Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion.....	66
A3.2 Arbeitsfeldspezifische Regelungen für Schule und Jugendhilfe.....	67
A3.3 Kinderschutz	68
A3.4 Gesetzliche Regelungen zu Datenschutz und Schweigepflicht.....	71

A1. Arbeitshilfen

Im Folgenden haben wir einige Arbeitshilfen und Muster für die Arbeit im Kinderschutz zusammengestellt. Diese stehen auch auf der Homepage des Landratsamtes für individuelle Anpassungen zur Verfügung.

www.breisgau-hochschwarzwald.de

A1.1 SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

Hiermit entbinde ich (Vor- und Zuname)

geboren am

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

wohnhaft in

die Person (Vor- und Zuname)

geboren am

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

von ihrer Schweigepflicht entsprechend §203 Strafgesetzbuch (StGB) gegenüber folgender Person/Institution:

Person

(Anrede, Vor- und Zuname)

Berufliche Funktion/Stelle:

Die Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf folgenden Zweck:

Inhalt/Angelegenheiten:

Ich wurde ausführlich über die gesetzliche Schweigepflicht, den Sinn und Zweck dieser freiwilligen Erklärung, sowie über mögliche Folgen einer Verweigerung unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit gegenüber dem Empfänger dieser Erklärung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Ggf. Unterschrift Eltern/PSB

Ggf. Unterschrift Eltern/PSB

A1.2 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

zur Datenweitergabe und Datenspeicherung *zwischen Schule und Schulsozialarbeit*

Name der Schule

Anschrift der Schule

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die oben genannte Institution die im folgenden aufgeführten Daten an die Schulsozialarbeit weiterleitet und die Daten dort zum Zwecke der Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit gespeichert werden. Eine Weitergabe meiner Daten über diesen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Schüler

Vor- und Zuname	
geboren am	<input type="text"/>
wohnhaft in	
<input type="text"/>	

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Ggf. Unterschrift Eltern/PSB

Ggf. Unterschrift Eltern/PSB

A1.2 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

zur Datenweitergabe und Datenspeicherung *zwischen Schulsozialarbeit und Schule*

Träger der Schulsozialarbeit

Anschrift des Trägers

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die oben genannte Institution die im folgenden aufgeführten Daten an die Schule weiterleitet und die Daten dort zum Zwecke der Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule gespeichert werden. Eine Weitergabe meiner Daten über diesen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Schüler

Vor- und Zuname	
geboren am	<input type="text"/>
wohnhaft in	<input type="text"/>
<input type="text"/>	

Ort, Datum

Unterschrift Schüler

Ggf. Unterschrift Eltern/PSB

Ggf. Unterschrift Eltern/PSB

A1.3 DOKUMENTATIONSBOGEN

bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

1. Daten

Vor- und Zuname des Schülers (In der Beratung mit der ieF bitte anonymisieren)	
geboren am	
Fallzuständige Fach-/Lehrkraft	<input type="checkbox"/> Schulsozialarbeit <input type="checkbox"/> Lehrkraft <input type="checkbox"/> Schulleitung
Datum und Uhrzeit des Kontakts	
Art des Kontakts	<input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Teilnehmende	<input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Lehrkraft/Lehrkräfte <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeit <input type="checkbox"/> ieF Sonstige: _____

2. Dokumentation des Kontaktes

Gesprächsinhalte

(z.B. Schilderungen, Äußerungen des Schülers, der Eltern/PSB)

Eigene Beobachtungen

(z.B. Interaktionsverhalten, Erscheinungsbild)

Sonstiges

(z.B. Gesamteindruck, Gesprächsatmosphäre)

3. Einschätzung zur aktuellen Situation

Zur Einschätzung können die „Orientierungsfragen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“⁶⁸ hinzugezogen werden.

4. Vereinbarungen und weitere Handlungsschritte

Welche Vereinbarungen werden mit wem getroffen?

(z.B. den Eltern/PSB, dem betroffenen Kind/Jugendlichen, Lehrkraft, Schulsozialarbeit, anderen Organisationen/Institutionen)

Welche Handlungsschritte stehen an?

(Wer macht was und bis wann?)

Wann und wie erfolgt eine Rückkopplung/Bilanzierung?

Ggf. Begründung der weiteren Handlungsschritte

Ort, Datum

Funktion und Unterschrift

Hinweis: Es werden nur die relevanten Felder ausgefüllt

⁶⁸ Siehe A1.5

A1.4 GESPRÄCHSFÜHRUNG IM KINDERSCHUTZ

Anregungen und Hinweise

I. Gespräch(e) mit den Eltern/PSB

Rahmenbedingungen klären

- Ziel des Gesprächs
(z.B. beobachtete Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung benennen und Informationen bekommen, gemeinsame Problemdefinition erreichen, geeignete Hilfen vereinbaren und weitere Schritte festlegen)
- Teilnehmende am Gespräch
(Rollenklärung im Vorfeld z.B. Gesprächsleitung, Zeitwächter, Protokoll)
- Einladung zum Gespräch
(Zeitrahmen, Thema/Gesprächsanlass und Teilnehmende benennen)
- Ort des Gesprächs
(Raum/Ort möglichst ungestört und ruhig)
- Dauer des Gesprächs
(ausreichend Zeit einplanen, Zeitpunkt des Gesprächs)

Inhaltliche Vorbereitung

- Was weiß ich über die Familie?
(Lebenssituation, Ressourcen, Gesprächsverläufe früherer Gespräche)
- Welche Informationen, Beobachtungen, Sorgen möchte ich der Familie mitteilen?
- Gibt es Informationen, die bei der Weitergabe an die Eltern/PSB eine zusätzliche Gefährdung für den Schüler bedeuten würden?
- Wie wäre damit umzugehen?
- Welche Informationen möchte ich bekommen?
- Was könnte ein guter Türöffner sein?
(z.B. Sorge um das Kind/Jugendlichen?)

Vorbereitung Selbstfürsorge

- Das Gespräch wird wahrscheinlich herausfordernd und mit Abwehr und Angriffen der Eltern/PSB muss gerechnet werden
- Innere Akzeptanz, dass die Eltern/PSB Widerstände haben werden und sich vor Schuldgefühlen und Scham schützen wollen. Hilfreich: Verständnis vermitteln und nicht verurteilen
(z.B. „Wir können uns vorstellen, dass es nicht leicht ist, sich das alles so deutlich anhören zu müssen“, „Wie Sie das so schildern, ist es scheinbar gerade sehr schwierig für Sie zu Hause“)
- Angriffe nicht persönlich nehmen - stattdessen immer wieder auf die Ziele des Gesprächs fokussieren
- Welche innere Resonanz habe ich zum Thema?
(z.B. Welche Gedanken und Gefühle, tauchen bei mir auf? Welche sind hinderlich/förderlich? Habe ich Vorerfahrungen mit dem Thema? Gibt es klare Blockaden oder auch ein besonderes Interesse bei mir das Gespräch zu führen?)
- Strategien für den Umgang mit kritischen Gesprächssituationen (z.B. Eskalation, Gesprächsabbruch, Schweigen). Mögliche Strategien könnten sein: Gesprächsregeln

einführen und Erlaubnis, für die Einhaltung zu sorgen, Pause machen- Fenster öffnen, wiederholte Zusammenfassungen entschleunigen

Gesprächseröffnung

- Begrüßung
(ggf. Vorstellung der Teilnehmenden, wertschätzen, dass alle da sind, Vertrauen und Offenheit signalisieren)
- Rahmenbedingungen klären
(z.B. Zeitrahmen, Protokoll)
- Anlass und Ziel des Gesprächs benennen

Klärung des Sachverhalts

- Informationen zusammentragen (gemeinsame und unterschiedliche Sichtweisen)
- Klares und konkretes Benennen von Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen
(ohne zu dramatisieren oder zu verharmlosen, Bewertungen/Schuldzuweisungen vermeiden)
- Fokus auf den Schüler und seine Bedürfnisse richten
(z.B. „Ihr Kind hat an Armen und Beinen blaue Flecken“ statt „Wir glauben, dass Sie Ihr Kind schlagen“)

Zielfindung

- Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären
- Übergeordnetes Ziel finden

Lösungsfindung

- Gemeinsam Ideen für Lösungen finden
- Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind und was es dafür braucht
- Überlegen, welche Konsequenzen die Lösung für die Beteiligten hätte
- Erste Schritte in Richtung Lösung könnten sein...

Abschluss des Gesprächs

- Vereinbarungen treffen, (schriftlich) festhalten und nochmal wiederholen⁶⁹
- Überprüfungstermin vereinbaren
- Zusammenfassung des Gesprächs
- Feedback
- Ausblick

⁶⁹ Siehe A1.6

II. Gespräch(e) mit dem Schüler

Vorbereitung und Struktur

- Für einen ruhigen und ungestörten Raum bzw. Rahmen sorgen
- Das Gespräch zeitlich begrenzen (entsprechend des Alters) und zu Beginn festlegen
- Dennoch genug Zeit einplanen- nicht „zwischen Tür und Angel“
(Wenn das nicht möglich ist, dem Kind/Jugendlichen sagen, dass man das Anliegen gehört hat, aber gerade nicht genug Zeit ist, um das Thema ernsthaft zu besprechen, und einen Termin vereinbaren)

Haltung

- Dem Schüler das Gefühl geben persönlich angesprochen zu sein und unterstützt zu werden: Empathie, Wertschätzung und Echtheit
- Die selbe Augenhöhe einnehmen wie der Schüler- körperlich zugewandt
- (weitere) Gesprächsangebote machen, signalisieren, dass man für ein Gespräch zur Verfügung steht und auch schwierige Situationen/Themen aushalten kann

Inhaltliche Gestaltung

- Eher kurze und einfache Fragen stellen- und jeweils nur eine Frage
- Keine Suggestivfragen stellen
(Kinder antworten schneller mit einem „Ja“, da sie oft denken, dass ein „Nein“ als Unwissenheit ausgelegt werden könnte)
- Freies Erzählen anregen- offene Fragen stellen
- Nichts sagen, was nicht stimmt! Nichts versprechen, was man dann evtl. nicht halten kann
- Klarheit vermitteln, was mit dem Erzählten passiert
(z.B. „Manche Dinge, die du mir erzählst, werde ich nicht weitererzählen, wenn du es nicht willst. Es gibt aber auch Dinge, die ich nicht für mich behalten kann, wenn sie mir gesagt werden. Ich werde dir aber immer sagen, wenn ich etwas, was du mir gesagt hast, mit jemand anderem besprechen werde. Manchmal muss ich das tun, damit sich für dich etwas ändern kann“)
- Metaebene nutzen z.B. wenn das Kind weint oder nicht mehr möchte.
(z.B. „Ich merke die Frage war jetzt zu schwer oder hat Dich echt traurig gemacht...“)
- Am Ende des Gesprächs die Perspektive klären:
(z.B. „Hast Du Ideen wie es weitergeht? Was könnte Dir helfen?“ „Lass uns kurz zusammenfassen, was wir besprochen haben und welche nächsten Schritte wir unternehmen“, „An wenn wirst Du Dich wenden, wenn Du Hilfe brauchst?“)

III. Gespräch(e) mit der insoweit erfahrenen Fachkraft- Überlegungen zur Vorbereitung

Zur Vorbereitung können folgende Fragen hilfreich sein (ggf. Stichpunkte):

- Welche Situationen/Beobachtungen/Äußerungen lassen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vermuten?
(Was wurde wann, wo, von wem, wie häufig geäußert/beobachtet?)
- Wie schätze ich die Situation ein?
- Welche Ressourcen/Schutzfaktoren sind bekannt?
(persönlich, sozial, materiell, institutionell)
- Wurde bereits etwas unternommen? Wenn ja, was?
(z.B. Gespräch(e) mit dem Kind/Jugendlichen und/oder mit den Eltern/PSB, Anbieten von Hilfen usw.)
- Welche konkreten Fragestellungen sollen in der ief- Beratung thematisiert werden?



A1.5 ORIENTIERUNGSFRAGEN

zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

1. Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

Beschreibung

- Wie ist das körperliche Erscheinungsbild?
(z.B. Verletzungen, Krankheitsanfälligkeit, unterernährt/überernährt, ungepflegt/gepflegt)
- Wie ist das psychische Erscheinungsbild?
(z.B. belastet, traurig, zurückgezogen, unruhig, ängstlich)
- Wie ist das kognitive Erscheinungsbild?
(z.B. motorische und sprachliche Entwicklung, Konzentrationsfähigkeit)
- Wie ist das Sozialverhalten?
(z.B. Verhalten gegenüber anderen, Umgang mit Regeln)
- Was erscheint besonders gut oder unauffällig?

Bewertung

Wie bewerte ich die oben genannten Beschreibungen?

2. Grundversorgung des Kindes/Jugendlichen

Beschreibung

- Was ist über Ernährung/Schlafplatz/Kleidung bekannt bzw. zu beobachten?
- Was ist zur Körperpflege zu beobachten?
- Was ist zur medizinischen Versorgung bekannt?
- Wie gut/schlecht wird das Kind/der Jugendliche vor Gewalt geschützt?
- Was ist über die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen bekannt?

Bewertung

Wie ist die zusammenfassende Einschätzung zur Grundversorgung?

3. Interaktion zwischen Hauptbezugsperson(en) und dem Kind/Jugendlichen

Beschreibung

- Was sind positive Beobachtungen?
(z.B. emotionale Zuwendung, positive Bestärkung des Kindes/Jugendlichen, Konflikte werden angemessen geklärt, Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen werden erkannt, gemeinsame Aktivitäten)
- Was sind negative Beobachtungen?
(z.B. eskalierende Konflikte, Abwertung, Schuldzuweisung, unangemessene Bestrafung, Rollenumkehr)

Bewertung

Wie schätze ich das Interaktionsverhalten zwischen Hauptbezugsperson(en) und dem Kind/Jugendlichen ein?

4. Belastungs- und/oder Risikofaktoren

Beschreibung

- Bestehen besondere Belastungs- oder Risikofaktoren auf der Elternebene?
(z.B. Überlastung, psychische Erkrankung, Partnerschaftskonflikte, hohe Impulsivität, problemvermeidender Bewältigungsstil)
- Bestehen besondere Belastungs- oder Risikofaktoren in der familiären Lebenswelt?
(z.B. keine soziale Unterstützung, Isolation, finanzielle Krise, problematische Wohnverhältnisse)
- Bestehen besondere Merkmale beim Kind/Jugendlichen?
(z.B. Verhaltensauffälligkeit, Erkrankungen, Behinderung, besonderer Pflegeaufwand...)
- Gab es bereits in der Vergangenheit Gefährdungsvorfälle?

Bewertung

Wie schätze ich die Belastungs- und Risikofaktoren ein?

5. Ressourcen und Schutzfaktoren

Beschreibung

- Welche Ressourcen und Schutzfaktoren bestehen bei den Hauptbezugspersonen?
(z.B. Offenheit für Hilfe, gut organisiert, zuverlässig, feinfühligere Umgang mit dem Kind/Jugendlichen)
- Welche Ressourcen und Schutzfaktoren bestehen bei der Familie?
(z.B. weitere Bezugspersonen, Zugang zu Unterstützung, soziales Netzwerk)
- Welche Ressourcen und Schutzfaktoren bestehen beim Kind/Jugendlichen?
(z.B. offen und zugewandt, kann sich gut mitteilen, Fähigkeit Freundschaften einzugehen)

Bewertung

Wie schätze ich die Ressourcen und Schutzfaktoren ein?

6. Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB

Beschreibung

- Wie ist die Problemeinsicht der Eltern/PSB?
- Wie ist das Verhalten der Eltern/PSB gegenüber Lehrkräften und weiteren Helfern?
- Wie gehen die der Eltern/PSB mit Vereinbarungen um?
- Wie ist die Verantwortungsübernahme der Eltern/PSB?

Bewertung

Wie ist die zusammenfassende Einschätzung der Kooperationsbereitschaft?

A1.6 ERARBEITUNG VON VEREINBARUNGEN

mit Eltern/Personensorgeberechtigten

Vor- und Zuname des Schülers	
geboren am	
Schulklasse	
Fallzuständige Fachkraft	
Datum des Gesprächs	
Beteiligte	

Welche Maßnahmen und Vereinbarungen müssen getroffen werden, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherzustellen?

Zu verändernde Bereiche/Problematik/Sorge

Worin liegt die Gefährdung?

Zur Abwendung der Gefährdung wurde/wird folgendes vereinbart

Wer macht was? Ab wann? Bis wann? Wie oft? Wozu?

Rückkopplung

Wer informiert wen über die weitere Entwicklung/Einhaltung der Vereinbarungen?

Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?

Das Kind bzw. der/die Jugendliche wird wann vom wem über die Vereinbarungen informiert?

Sonstiges

Bilanzierung erfolgt am

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/PSB	
Unterschrift Schüler	
Unterschrift Lehrkraft/ Schulleitung/Schulsozialarbeit	
Ggf. Unterschrift weiterer Beteiligter	

A1.7 MITTEILUNG GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

einer Kindeswohlgefährdung

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst/Pflege – und Adoptivkinderdienst im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Faxnummer: 0761-2187-772299

1. Daten der mitteilenden Person

Name der mitteilenden Person	
Funktion/Rolle der mitteilenden Person	<input type="checkbox"/> Schulsozialarbeit <input type="checkbox"/> Lehrkraft <input type="checkbox"/> Schulleitung <input type="checkbox"/> Weitere _____
Name und Anschrift der Schule	
Ggf. Träger der Schulsozialarbeit/ Schulträger	
Telefon und Erreichbarkeit	

2. Die Mitteilung betrifft folgendes Kind/Jugendlichen

Name, Vorname	
Geburtsdatum/Alter	
Wohnort/Aufenthalt	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> drittes Geschlecht
Staatsangehörigkeit	
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Welche Sprache: _____ <input type="checkbox"/> Einsatz von Dolmetscher wird empfohlen

3. Sorgerechtssituation

nicht bekannt

Das Sorgerecht hat/haben	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten/Mitinhaverin des Sorgerechts falls abweichend von den Hauptbezugspersonen	

4. Angaben zu den Hauptbezugspersonen/Eltern/PSB

Hier sind so viele Felder zu nutzen wie nötig

Beziehung zum Kind (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils...)	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
Email	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

Beziehung zum Kind (z.B. Eltern, Pflegeeltern, Partnerin/Partner eines Elternteils...)	
Name	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
Email	
Am besten erreichbar	
Ggf. Ergänzungen	

5. Angaben zu Geschwistern (z.B. Name Vorname, Sorgerecht...)

- nicht bekannt
- keine Geschwister

6. Betreuungssituation des Kindes/Jugendlichen

- nicht bekannt

Wird im häuslichen Umfeld betreut	<input type="checkbox"/>
Besucht Einrichtung/Institution/Schule seit _____ Gruppe/Klasse: _____ <input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig	<input type="checkbox"/>
Ggf. Betreuungsumfang _____	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen:	

7. Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und Beziehungen zu anderen

- nicht bekannt

Das Kind/Jugendliche/r ist dem Alter entsprechend entwickelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Kind/Jugendliche/r wirkt im Verhalten unauffällig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Kind/Jugendliche/r ist sozial gut integriert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Kind/Jugendliche/r erhält spezielle Förderung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erläuterungen:	

8. Inhalt der Mitteilung

Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?

Handelt es sich um eigene Beobachtungen oder um Schilderungen durch Dritte?	<input type="checkbox"/> Schilderung von Dritten, nämlich _____ <input type="checkbox"/> Eigene Beobachtungen
Welche Beobachtungen genau, wurden in welcher Häufigkeit gemacht?	
Wo wurden die Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die ersten Beobachtungen gemacht?	
Wann wurden die letzten Beobachtungen gemacht?	
Ergänzendes	

9. Gefährdungseinschätzung

Eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde hinzugezogen	<input type="checkbox"/> ja, am ____ <input type="checkbox"/> nein Weshalb nicht: _____
Die Eltern/PSB wurden einbezogen	<input type="checkbox"/> ja Wann und in welcher Form: _____
	<input type="checkbox"/> nein Weshalb nicht: _____
Das Kind/Jugendliche/r wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja, am ____ <input type="checkbox"/> nein Weshalb nicht: _____

Ergebnis	<p>Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Bereich:</p> <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung <input type="checkbox"/> psychische Misshandlung <input type="checkbox"/> Vernachlässigung (physisch und/oder emotional) <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch <input type="checkbox"/> sonstige Gefährdung _____ Begründung: _____
----------	--

10. Bisheriges Vorgehen auf Grund der gemachten Beobachtungen

Den Eltern/PSB wurden folgende Hilfen angeboten:	<input type="checkbox"/> _____
Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt, weil:	<input type="checkbox"/> _____
Sonstige Maßnahmen wurden angeregt	<input type="checkbox"/> _____
Folgende Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen:	<input type="checkbox"/> _____
Information an/Einbezug von weiteren Diensten oder Institutionen, nämlich an:	<input type="checkbox"/> _____

11. Mitwirkung der Familie

Eltern/PSB	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend: _____
	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil: _____
Kind/Jugendliche/r	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, scheinen aber aus folgendem Grund nicht ausreichend: _____
	<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil: _____

12. Informationsweitergabe

Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.	<input type="checkbox"/>
Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen nicht zu.	<input type="checkbox"/>
Die Eltern/PSB sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert, weil _____	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche/r ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert.	<input type="checkbox"/>

13. Erwartungen der mitteilenden Person an das Jugendamt (ASD/PAKD)

Ort, Datum

A2. Hilfreiche Anlaufstellen für Fach-/Lehrkräfte, Familien, Kinder und Jugendliche im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Damit ein gesundes Aufwachsen und leben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gewährleistet werden kann, wird im Landkreis seit langem an familienfreundlichen und präventiven Strukturen gearbeitet.

Zur Unterstützung und Umsetzung bietet die Datenbank „plAn-präventive und lebenskompetenzfördernde Angebote“ eine Zusammenstellung vielfältiger Angebote und Träger. Hier finden Städte und Gemeinden, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstige soziale Einrichtungen und Familien mit all ihren Angehörigen unterschiedlichen Alters Angebote. Die Datenbank kann auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter dem Stichwort „Datenbank plAn“ gefunden werden.

Im Folgenden soll eine kurze Übersicht verschiedener Hilfs- und Unterstützungsangebote dargestellt werden:

- **Essstörungen**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Freiburg Intervention Trial For Obese Children Adipositas Akademie Freiburg	FITOC (Freiburg Intervention Trial for Obese Children®) ist ein ambulantes Programm für übergewichtige Kinder von 8-11 Jahren. Zusätzlich gibt es das Programm FITOC Maxi für Jugendliche von 12-16 Jahren.	Praxis Dr. Fressle Wirthstr.7 79110 Freiburg im Breisgau Telefon: 0751 131516 Internet: www.fitoc.de
Universitätsklinikum Freiburg Department für Psychische Erkrankungen	Patientinnen und Patienten ab dem 18. Lebensjahr: <ul style="list-style-type: none"> ● Diagnostik ● Indikationsstellung zu ambulanter, tagesklinischer und stationärer Therapie ● Vermittlung von Behandlungsplätzen ● spezialisierte tagesklinische und stationäre Therapieprogramme 	Spezialambulanz für Essstörungen Hauptstraße 8 79104 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 27068410 Internet: www.uniklinik-freiburg.de

● **Gesundheit**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Frauen- und MädchenGesundheits Zentrum Freiburg e.V. (FMGZ)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention an Grundschulen • Information, Beratung und Begleitung bei frauen- und Mädchenspezifischen Gesundheitsanliegen. 	Basler Str. 8 79100 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 2021590 E-Mail: info@fmgz-freiburg.de Internet: www.fmgz-freiburg.de
Universitätsklinikum Freiburg Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. • Beratung bei familiären Problemen . (z.B. häusliche Gewalt, Misshandlung) • Beratung von Fachkräften bei Verdacht auf sex. Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung, insbesondere bzgl. der diagnostischen Abklärung. • Fort- und Weiterbildung zu Fragen des Kinderschutzes 	Pädiatrisches Kinderschutzzentrum Mathildenstraße 1 79106 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 27044990 E-Mail: kinderschutzzentrum@uniklinik-freiburg.de

● **Gewalt**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)	<i>Unterstützungsangebot für Kinder mit Gewalterfahrung in der Familie:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik zur Abklärung eines Unterstützungsbedarfs für Kinder und Jugendliche im Alter von 3-15 Jahren. • Unterstützungs- und Entlastungsangebot für betroffene Mädchen und Jungen mit dem Ziel, das Erlebte möglichst zeitnah zu verarbeiten sowie Ängste und Schuldgefühle abzubauen. 	Rimsinger Weg 15 79111 Freiburg im Breisgau Telefon: 0761 8973520 E-Mail: info@frig-freiburg.de

<p>Tritta* e.V. - Verein für feministische Mädchen_arbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention in Form von Wen-Do-Kursen (Selbstverteidigung und Selbstbehauptung) für Mädchen* und junge Frauen* zwischen 6-21 Jahren (alle Schülerinnen* ab Klasse 1). 	<p>Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 2927508</p> <p>E-Mail: info@tritta-freiburg.de</p> <p>Internet: www.tritta-freiburg.de</p>
--	--	--

● **Jugendamt**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27-35 SGB VIII) • Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern/PSB aufgrund einer Not- und Konfliktlage (§8 Abs. 3 SGB VIII) • Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung: Auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind unter „Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD“ die zuständigen Fachkräfte aufgeführt. 	<p>Berliner Allee 3 79114 Freiburg im Breisgau</p> <p>Außenstellen: Müllheim, Titisee-Neustadt</p>

- **Kinder-, Jugend- und Elternberatung/Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft**

Es gibt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald drei Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, deren Zuständigkeitsbereiche regional aufgeteilt sind. Diese drei Beratungsstellen sind ebenfalls für ieF- Beratungstätigkeiten zuständig, sofern keine trägereigene ieF zur Verfügung steht.

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</p> <p>Für das Markgräflerland: - Auggen - Bad Krozingen - Badenweiler - Ballrechten-Dottingen - Buggingen - Eschbach - Hartheim - Heitersheim - Müllheim - Münstertal - Neuenburg - Staufen - Sulzburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● ieF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG ● Beratung für Fachpersonen, Fallkooperation und Vernetzung ● Elternbildung und präventive Angebote <p><i>Beratung, Information und Begleitung für Eltern und Familien bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Unsicherheiten in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, bei Sorgen und Ängsten um die Kinder, bei Fragen zu Kindergarten, Schule und Ausbildung, in Familienkonflikten, bei Trennung und Scheidung <p><i>Beratung, Information und Begleitung für Kinder und Jugendliche bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ängsten, Sorgen und Konflikten im Umgang mit sich selbst, Eltern und Familie, anderen Kindern und Jugendlichen, Schule und Ausbildung 	<p>Bismarckstraße 3 79379 Müllheim</p> <p>Telefon: 0761 21872411</p>
<p>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V.</p> <p>Für den Hochschwarzwald: - Breinau - Eisenbach - Feldberg - Friedenweiler - Hinterzarten - Lenzkirch - Löffingen - Schluchsee - St. Märgen - Titisee-Neustadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● ieF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG <p><i>Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege-, oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt 	<p>Adolph-Kolping-Str. 19 79822 Titisee-Neustadt</p> <p>Telefon: 07651 911880</p> <p>E-Mail: eb-hs@caritas-bh.de</p>

<p>Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V.</p> <p>Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Au - Bötzingen - Bollschweil - Breisach - Buchenbach - Ebringen - Ehrenkirchen - Eichstetten - Glottertal - Gottenheim - Gundelfingen - Heuweiler - Horben - Ihringen - Kirchzarten - March - Merdingen - Merzhausen - Oberried - Pfaffenweiler - Sölden - Schallstadt - St. Peter - Stegen - Umkirch - Vogtsburg - Wittnau 	<ul style="list-style-type: none"> ● leF- Beratung nach §§8a/8b SGB VIII bzw. 4 KKG <p><i>Hilfe für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erziehungsfragen, familiären Konflikten und Streitigkeiten, schulischen Lern- und Leistungsauffälligkeiten, Familienkrisen wie Ablösung, Trennung und Scheidung, beim Zusammenfinden neuer Familienformen wie Stief-, Adoptiv-, Pflege,- oder Einelternfamilien und bei Grenzverletzungen durch Miss-handlungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt 	<p>Alois-Eckert-Str. 6 79111 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 8965461</p> <p>E-Mail: eb-fr@caritas-bh.de</p>
--	---	---

- **Schule**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg Regionalstelle Freiburg</p>	<p><i>Beratung und Unterstützung von Schülern bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst und Schwierigkeiten mit Lehrkräften und/oder anderen Mitschülern <p><i>Beratung und Unterstützung von Eltern bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Problemen des Kindes rund um die Themen Lernen, Motivation und Konzentration, sowie Angst, Schulverweigerung, schulische Konflikte, Mobbing und Schullaufbahn <p><i>Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitungen im:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Umgang mit Schülern und Eltern sowie mit beruflichen Belastungen und in Konfliktlagen <p><i>Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Krisenteams im:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Umgang mit schulischen Krisenereignissen 	<p>Schulpsychologische Beratungsstelle Freiburg Oltmannsstraße 22 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 595249400</p> <p>E-Mail: poststelle.spbs-fr@zsl-rs-fr.kv.bwl.de</p>

● Schwangerschaft

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Profamilia Beratungsstelle Freiburg</p>	<p><i>Beratung zu folgenden Themen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualität und Partnerschaft • Verhütung • Kinderwunsch und Schwangerschaft, Eltern Sein • ungewollte Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch 	<p>Basler Str. 61 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 296256</p> <p>E-Mail: freiburg@profamilia.de</p>
<p>Schwangerschaftskonfliktberatung Diakonisches Werk Breisgau</p>	<p><i>Information und Beratung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Existenz sichernden Hilfen für Schwangere und Familien • bei der Bewältigung persönlicher Konflikte • im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik und bei zu erwartender Behinderung des Kindes • zu Fragen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes <p><i>Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gem. §219 StGB außerdem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung eines Beratungsscheines • ergebnisoffene Beratung • Unterstützung, damit eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidungen getroffen werden können. 	<p>Geschäftsstelle Kirchzarten Am Fischerrain 1 79199 Kirchzarten</p> <p>Telefon: 07661 93840</p> <p>E-Mail: info@diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de</p> <p>Außenstellen: Breisach, Müllheim, Titisee-Neustadt</p>

- **Sexualisierte Gewalt**

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Frauenhorizonte- Gegen sexuelle Gewalt e.V. Anlauf- und Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Frauen, die eine Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung oder andere Formen sexueller Gewalt im Erwachsenenalter oder als junge Frau erlebt haben. 	<p>Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 2858585 (24-Stunden Notruf)</p> <p>E-Mail: info@frauenhorizonte.de</p>
<p>Wendepunkt e.V. Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung betroffener Mädchen und Jungen, betroffener Frauen und Männer sowie Mütter, Väter, Verwandte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, sie könnten betroffen sein. 	<p>Kronenstraße 14 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 7071191</p>
<p>Wildwasser e.V. Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren) und Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt erleben mussten. • Beratung von Fachkräften und Bezugspersonen von Mädchen/ Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht. 	<p>Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 33645</p> <p>E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de</p>

● Sucht

Institution	Zielgruppe und Angebot	Kontakt
<p>Kontakt- und Beratungsstelle für Drogenprobleme (KOBRA) AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Information und Beratung für alle, die Drogen konsumieren sowie für Bezugspersonen, wie Eltern, Partnerinnen und Partner, Freundinnen und Freunde, etc. und alle, die beruflich oder privat Fragen zu Drogen, Konsum und Abhängigkeit haben. <p><i>Schwerpunkt:</i> Illegale Suchtmittel</p>	<p>Moltkestraße 1 79379 Müllheim</p> <p>Telefon: 07631 5017</p> <p>E-Mail: kobra@agj-freiburg.de</p> <p>Internet: www.drogenberatung-kobra.de</p> <p>Außenstellen: Breisach, Freiburg, Titisee-Neustadt</p>
<p>Modellprojekt Arbeit mit Kindern von Suchtkranken (MAKS) AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und Begleitung von Eltern und Bezugspersonen, die sich unsicher im Umgang mit ihrem Kind bezüglich ihrer eigenen oder der Erkrankung ihres/ihrer Partner/-in fühlen. Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, die Fragen zur psychischen Erkrankung ihrer Eltern haben oder die damit verbundene Situation besprechen möchten. Austauschgruppen für junge Erwachsene <p><i>Schwerpunkt:</i> Kinder suchtkranker Eltern</p>	<p>Kartäuserstraße 77 79104 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 33216</p> <p>E-Mail: maks@agj-freiburg.de</p> <p>Außengruppen für Kinder im Grundschulalter: Emmendingen, Müllheim, Neustadt</p>
<p>Suchtberatung Müllheim AGJ- Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p> <p>Für die Kaiserstuhlregion und das Markgräflerland</p>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung für Alkohol-, Nikotin- Medikamenten-abhängige und -gefährdete, für problematische und pathologische Glücksspieler/innen, Essstörungen sowie für Online- und Mediensucht. Beratung für Angehörige und Bezugspersonen Suchtprävention und Information zu Suchtstoffen Selbsthilfegruppen <p><i>Schwerpunkt:</i> Legale Suchtmittel, Alkohol</p>	<p>Moltkestraße 1 79379 Müllheim</p> <p>Telefon: 07631 5015</p> <p>E-Mail: suchtberatung-muellheim@agj-freiburg</p> <p>Außenstelle: Breisach</p>

<p>Fachstelle Sucht Freiburg Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation</p> <p>Für das Freiburger Umland und den Hochschwarzwald</p>	<ul style="list-style-type: none"> Information und Beratung für Betroffene, Angehörige, Bekannte, Vorgesetzte und Kollegen. <p><i>Schwerpunkt:</i> Legale Suchtmittel, Alkohol</p>	<p>Basler Straße 61 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 1563090</p> <p>E-Mail: fs-freiburg@bw-lv.de</p> <p>Außenstelle: Titisee-Neustadt</p>
<p>FrauenZimmer e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Information, Einzelberatung und Gruppenangebote für Frauen* und Mädchen* mit Problemen mit Alkohol, Essverhalten, Medikamenten, Cannabis, Partydrogen oder Medienkonsum. Unterstützung und Begleitung von Frauen* und Mädchen* mit suchtgefährdeten oder abhängigen Angehörige sowie Fachberatung von Multiplikatorinnen*. <p><i>Schwerpunkt:</i> Mädchen- und frauenspezifische Angebote</p>	<p>Suchtberatungsstelle für Frauen und Mädchen Baslerstraße 8 79100 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 32211</p> <p>E-Mail: suchtberatung@frauenzimmer-freiburg.de</p>
<p>Regio-PSB Freiburg Evangelische Stadtmission Freiburg e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung und Information bei allen Fragen und Problemen mit Suchtmitteln. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an Menschen mit Alkoholproblemen sowie Problemen mit Medikamenten, Glücksspiel und anderem süchtigen Verhalten sowie an deren Angehörige. Präventionsangebote für Betriebe und Institutionen Unterstützung von und Vermittlung in Selbsthilfeangebote <p><i>Schwerpunkt:</i> Legale Suchtmittel, Glücksspiel</p>	<p>Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke Lehener Straße 54a 79106 Freiburg im Breisgau</p> <p>Telefon: 0761 2858300</p> <p>E-Mail: psb@stadtmission-freiburg.de</p> <p>Internet: www.regio-psb-freiburg.de</p>

A3. Gesetzestexte

A3.1 Grundlegende Regelungen zu Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion

- **Grundgesetz (GG)**

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Art. 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

A3.2 Arbeitsfeldspezifische Regelungen für Schule und Jugendhilfe

• **Verfassung Baden-Württemberg**

Art. 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.

(3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

• **Schulgesetz Baden-Württemberg**

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen. (...)

• **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz**

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (...).

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, (...) abgestimmt werden.

A3.3 Kinderschutz

- **Schulgesetz Baden-Württemberg**

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(...)

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

- **Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)**

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

- **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz**

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das

Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

• **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

A3.4 Gesetzliche Regelungen zu Datenschutz und Schweigepflicht

• **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, nicht die Interessen oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ³Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. ⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht

berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

- **Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg**

§ 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist.

§ 5 Datenverarbeitung zu anderen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung [EU] 2016/679 zulässig, wenn

1. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
2. sie zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist,
3. sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung ergeben und die Unterrichtung der für die Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich ist oder
4. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

soweit die Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig ist.

(2) Eine Verarbeitung gilt als mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar, wenn sie

1. für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen benötigt wird oder
2. der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren dient.

Dies gilt auch für die Verarbeitung zu eigenen Aus- und Fortbildungszwecken, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(3) Abweichend von Artikel 13 der Verordnung [EU] 2016/679 erfolgt eine Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diesen Zweck und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Beschäftigten verarbeitet werden oder soweit dies zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 6 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu anderen als ihren Erhebungszwecken ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 5 zulassen würden oder
2. der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle ist, die ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; dies gilt auch, soweit die Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, übermittelt werden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde öffentliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung [EU] 2016/679. Die übermittelnde öffentliche Stelle hat im Falle des Satzes 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

(3) Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Dritte, an den übermittelt wird. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

- **SGB I**

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. (...)

(...)

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(...)

- **SGB X**

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,

2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder

3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

(...)

§ 84 Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch

(1) Ist eine Löschung von Sozialdaten im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung von Sozialdaten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 679/2016 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 679/2016 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 679/2016. 3Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Sozialdaten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(2) Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 679/2016, dass dies keine Einschränkung der Verarbeitung bewirkt, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden.

(3) Ergänzend zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 679/2016 gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 679/2016, solange und soweit der Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Unterrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Sind Sozialdaten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig, gilt ergänzend zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 679/2016 Absatz 1 entsprechend, wenn einer Löschung satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 679/2016 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

(6) § 71 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

- **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilferecht**

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
- a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.
- Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

• **Strafgesetzbuch**

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt (...).

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Literaturverzeichnis

- Biesel, K., Fellmann, L., Müller, B., Schär, C., Schnurr, S. (2017): *Prozessmanual. Dialogische-systemische Kindeswohlklärung*. Bern: Haupt Verlag.
- Enders, U. (2014): *Umgang mit Vermutungen und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch*. In: Fegert, M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H.(Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Heidelberg: Springer Verlag.
- Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D., Rosch, D. (2016): *Anhang I: Das Berner und Luzerne Abklärungsinstrument zum Kinderschutz*. In: Rosch, D., Fountoulakis, C., Heck, C. (Hg.): *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. Bern. S. 590-627.
- Koppenfels-Spies, K. (2018): *Sozialrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Patjens, R., Meinunger, L., Heft, A., Friedland, C. (2017): *Datenschutz und Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit*. Sachsen-Anhalt 2017: DKJS.
- Schmid, H., Meysen, T. (2006): *Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?* In: Kinder H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).

Internetverzeichnis

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKE) (2012): *Dokumentation von Beratungsprozessen*. Online verfügbar unter: https://www.bke.de/content/application/mod.content/1581411619_Info%201-18%20dokumentation.pdf
[Zugegriffen am: 18.03.2020].
- ESTES (2017): *Vademecum für einen grenzüberschreitenden Kinderschutz. Kinderschutz – (k)ein Thema für die deutsch-französische Zusammenarbeit!?* Online verfügbar unter: https://www.euroinstitut.org/fileadmin/user_upload/07_Dokumentation/Publikationen/Download/Vademecum.pdf
[Zugegriffen am: 18.03.2020].
- Unabhängiger Beauftragter zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2016): *Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“– Informationen für Eltern und Fachkräfte*. Online verfügbar unter: <https://www.bsb-freiburg.de/fileadmin/www.bsj-freiburg.de/Dokumente/Kinderschutz/Downloads/Was-ist-sexueller-Missbrauch3.pdf>
[Zugegriffen am: 06. März 2020].

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de